Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis: 1.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1927 | No. 8

Aus dem Inhalt:

Die Kreditnot des Handwerkers 85
Titelübersetzungen der seit dem 30. März erlassenen Gesetze und Verordnungen (Dziennik Ustaw Nr. 29—32) 86
Aus der Praxis des Stempelsteuergesetzes 87
Steuerkalender für April 88
Die kommende Verordnung über den Zwangsvergleich 88
Einsprüche gegen die Aberkennung des polnischen Staatsbürgerrechtes 88
Beglaubigung von Urkunden im deutsch-polnischen Rechtsverkehr 89
Kreditverein Posen 89
Posener Messe 90
Polnische Wirtschaftsnachrichten 91
Polnische Marktberichte 92
Weltmarktpreise 93
Der deutsche Handwerker in Polen 94
Konkurse, Stellenmarkt 96
Verbandsnachrichten, siehe Beilage.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis [illegible]
[illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1927 | Nr. 8

Die Kreditnot des Handwerkers.

Sprechen wir vom deutschen Handwerk, so denken wir unwillkürlich an seine Blütezeit, an die Zünfte, an Hans Sachs und die Meistersinger, an das Kunsthandwerk in Nürnberg, Augsburg und in anderen Stätten deutscher Handwerkskultur; wir denken aber auch an den Verfall der Zünfte, die vielen unerfreulichen Zunftstreitigkeiten und vergessen bei all diesen historischen Erinnerungen gar zu leicht die Lebenskraft und Leistungen des deutschen Handwerks in der Gegenwart.

Unser Handwerk hat schwerste Zeiten hinter sich; unter dem Kriege hat es weit mehr gelitten als die meisten anderen Berufsstände. Schon unmittelbar nach Kriegsbeginn mussten zahlreiche handwerkliche Betriebe infolge der Einziehung der Meister stillgelegt werden; an den Heeresaufträgen war das Handwerk in den ersten Kriegszeiten nur äusserst gering beteiligt. Dann kam die Losreissung vom reichsdeutschen Staats- und Wirtschaftsverbande. Alle Hilfs- und Kreditquellen waren versiegt. Die Inflation vernichtete das Sparkapital, die Stabilisierungskrisis verzehrte den Rest des Betriebskapitals — der Złotysturz fand nichts mehr vor, das dem Handwerker zu nehmen war. Eine ungeheure Verarmung ist als Ergebnis einer jahrzehntelangen Arbeit, Sparsamkeit und Genügsamkeit zurückgeblieben.

Deshalb ist unter den vielen Sorgen, die das deutsche Handwerk in Polen bedrücken, die Kreditnot die grösste. Zwar hat diese Not auch andere Erwerbsstände betroffen, am meisten hat aber der gewerbliche Mittelstand, also Handwerk und Einzelhandel, gelitten. Die Geldgeber des gewerblichen Mittelstandes, die Kreditgenossenschaften haben gleichfalls die schwersten Verluste erlitten. Eine beispiellose Abwanderung raubte ihnen so viel Mitglieder, dass der zurückbleibende, kärgliche Rest nicht im entferntesten imstande war, die Genossenschaften am Leben zu erhalten. Sie haben sich bis auf einen verschwindenden Rest aufgelöst.

Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die schrankenlose Gewerbefreiheit, der Beginn des Frühkapitalismus, kurz — die Gründerzeit das Handwerk schwer bedrängte, befand es sich in derselben Lage wie heute. Der Grossbetrieb wurde in jeder Weise gefördert, gewaltige Kapitalmassen in wenigen Händen vereinigt — es entstanden die bekannten Riesenunternehmen. Als natürliche Folge solcher Entwicklung wurden Klagen über Klagen aus den bedrängten Kreisen laut, und immer kräftiger erscholl der Ruf nach Staatshilfe. Aber der Staat konnte damals nicht helfen, genau wie heute, und — wenn er es könnte — der deutsche Handwerker wird vergeblich diese Hilfe erhoffen.

Und so muss er denselben Weg beschreiten, den seine Vorfahren vor 80 Jahren gegangen sind, den Weg der Selbsthilfe, auf den der damalige Kreisrichter Schulze-Delitzsch als Mitglied der Nationalversammlung und Vorsitzender der Kommission für die Handwerkerfrage mit allem Nachdruck hinwies. Mit unendlichem Langmut vermochte er die aufgeregten Gemüter durch Vernunftsgründe zu beschwichtigen und nach und nach nicht nur unzählige Männer des Handwerks, sondern mehr und mehr auch die erstaunte Welt durch eine Anzahl angehäufter Beweise zu der Ueberzeugung zu bringen, dass das Heil der Handwerker nicht in der Staatshilfe, sondern in der Selbsthilfe zu suchen sei. „Was du nicht allein vermagst, dazu verbinde dich mit andern, die das gleiche wollen", so sagte er und danach handelte er. Nach und nach ist dann die Betriebskreditfrage im Handwerk im Laufe der Jahrzehnte durch die auf den Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beruhenden Kreditgenossenschaften in befriedigender Weise gelöst worden, und es kann füglich behauptet werden, dass bis zur Inflationszeit jeder kreditwürdige Handwerker bei seiner Kreditgenossenschaft Betriebskredit jederzeit soweit erhalten konnte, wie seine Kreditfähigkeit reichte.

Das Handwerk hat es vor dem Kriege nicht verstanden, sich so straff zu organisieren wie die Industrie oder Landwirtschaft. Zwar hat die Not der Nachkriegszeit in Deutschland den Wert einer Zusammenfassung und stosskräftigen Organisation erkennen lassen, aber trotz aller Bemühungen handwerklicher Führer, trotz Zwangsinnung, Innungsverband, Handwerkskammer und Gewerbekammertag ist immer noch ein Viertel der Betriebe nicht in Innungen organisiert.

Um wie viel schwerer ist es, das deutsche Handwerk in Polen zusammenzubringen! Auf ein weites Gebiet verstreut wohnen einzelne Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen. Fachvereine zu bilden ist unmöglich; selbst reine Handwerkervereine mit allen Berufsgruppen waren nur in wenig Städten lebensfähig. Als einzig mögliche Organisation blieb nur der Weg übrig, den der Verband für Handel und Gewerbe zielbewusst beschritt, indem er neben dem gewerblichen Mittelstand das gesamte städtische Deutschtum in einen Verband zusammenschloss. Noch ist selbst in unserem engeren Teilgebiet diese Organisation längst nicht vollkommen durchgeführt, obwohl im verflossenen Jahre erfolgreiche Arbeit geleistet wurde. Aber auch selbst dann, wenn der Verband alle erfasst hat, die zu erfassen sind, wird die Kreditnot des gewerblichen Mittelstandes nur gemildert, aber nicht beseitigt sein. Die Kreditabteilung des Verbandes, die sich die Beseitigung der dringendsten Not zur Aufgabe gemacht hat, wird immer nur eine einzelne Abteilung des Verbandes bleiben, dessen Gesamtaufgaben viel umfangreicher sind.

Es gilt, den Gedanken der Kreditgenossenschaften wieder aufzunehmen und den veranderten Verhaltnissen anzupassen. Nicht in der Weise, dass man alle aufgelosten Kreditgenossenschaften ins Leben zuruckriefe, denn dazu liegt weder ein Bedürfnis vor, noch sind die erforderlichen Kraite vorhanden. Es kann sich nur darum handeln, die wenigen noch bestehenden Genossenschaften auszubauen, oder — vielleicht noch besser — eine einzige Kreditgenossenschaft in der Provinzialhauptstadt durch restlosen Beitritt aller Gewerbetreibenden so kapitalkraftig und kreditwürdig zu gestalten, dass sie in absehbarer Zeit alle Kreditanspruche ihrer Mitglieder befriedigen kann. Aber nicht nur diejenigen sollen Mitglieder werden, die im Augenblick Kredit suchen, sondern vor allem auch diejenigen, die ihn heute nicht mehr oder noch nicht gebrauchen. Die Zahl der Mitglieder, die Hohe des Genossenschaftskapitals und die Hohe der Haftsumme sind in erster Linie massgebend für die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft. Je grösser die Zahl der Mitglieder ist, um so leichter wird es der Genossenschaft fallen, selbst Kredit zu erhalten und um so leichter wird sie dann auch grössere Wünsche ihrer Mitglieder erfüllen konnen. Nicht bei einer Bank, sondern nur bei der Kreditgenossenschaft findet der Handwerker Verstandnis für sein Kreditbedürfnis; hier schatzt man seine Kreditwürdigkeit. Soll also der Kreditnot des hiesigen gewerblichen Mittelstandes wirksam begegnet werden, so ist ein Ausbau der Kreditgenossenschaften Vorbedingung.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(ubersetzt Nr. . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten fur Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29 vom 30. 3. 1927.

Gesetz.

Pos. 233 — (ubersetzt) vom 11. 3. 1927 über die Einziehung der Rekruten im Jahre 1927 306

Verordnun[illegible]

234 — (ubersetzt) vom 23. [illegible]. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten uber die Bildung des Rechtsrats . . . 306

[illegible]

235 — (ubersetzt) vom 23. 3. 1927 betr. die Geschaftsordnung des Rechtsrats 307
236 — vom 23. 3. 1927 betr. Abanderung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924 über die Aufstellung einer Tabelle über die Aemter in den staatlichen Behörden und Aemtern 307
237 — vom 16. 3. 1927 über die Einverleibung der Landgemeinde Czarnogów aus dem Kreise Węgrów in der Wojewodschaft Lublin in den Kreis Minsk-Mazowiecki in der Wojewodschaft Warschau . . [illegible]
238 — vom 16. 3. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirks Kozlowo im Kreise Świecie in der Wojewodschaft Pommerellen und Einverleibung seines Territoriums in die Landgemeinde Przechowo in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . . . . . . [illegible]
239 — vom 16. 3. 1927 uber die Aufhebung des Gutsbezirks Marjanki im Kreise Swiecie in der Wojewodschaft Pommerellen und Bildung der selbstandigen Landgemeinde unter dem Namen Marjanki in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft . . . . . [illegible]
240 — vom 16. 3. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirks Katy Śląskie im Kreise Odolanów in der Wojewodschaft Poznań und Einverleibung seines Territoriums in die Landgemeinde Kąty Śląskie in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 308

Verordnungen der Minister:

241 — des Innenministers vom 14. 3. 1927 über die Ausgemeindung der Landgemeinde und des Vorwerks Baltów aus der Gemeinde Gołąb im Kreise Pława der Wojewodschaft Lublin und Eingemeindung derselben in die Gemeinde Życzyn in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 309
242 — des Innenministers vom 15. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinde im Kreise Postawa in der Wojewodschaft Wilna 309
243 — des Innenministers vom 15. 3. 1927 über die Ausgemeindung der Landgemeinde Przybynów aus der Gemeinde Poraj im Kreise Zawiercie in die Gemeinde Żarki in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 309
244 [illegible] des Innenministers vom 15. 3. 1927 über die Abänderung der [illegible] der Landgemeinde Jody und Przebrodzie im Kreise Brasław in der Wojewodschaft Wilna . . . 309
245 [illegible] Innenministers vom 16. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Julianów und Ożarów im Kreise Opatów in der Wojewodschaft Kielce 310
246 — des Innenministers vom 16. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Modliborzyce und Piórków im Kreise Opatów in der Wojewodschaft Kielce 310
247 — des Innenministers vom 16. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Gemeinden Rudnik und Gorzków im Kreise Krasnostaw in der Wojewodschaft Lublin 310
248 — des Innenministers vom 16. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Czyżów Szlachecki und Lasocin im Kreise Opatów in der Wojewodschaft Kielce 310
249 — des Innenministers vom 15. 3. 1927 über die Errichtung der Landgemeinde Pogwizdów Nowy im Kreise Rzeszów in der Wojewodschaft Lwów 310
250 — des Innenministers vom 19. 3. 1927 über die Abtrennung der Wälder von Koziegłowy aus der Gemeinde Poraj im Kreise Zawiercie in der Wojewodschaft Kielce und Einverleibung derselben in die Gemeinde Koziegłowy in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 311
251 — des Innenministers vom 19. 3. 1927 betr. Abänderung der Verordnung des Innenministers vom 21. 2. 1919 über das Verwaltungsstrafverfahren 311
252 — (übersetzt) des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklarung vom 24. 3. 1927 betr. Uebertragung verschiedener Tatigkeiten hinsichtlich der Aufsicht über das Berufsschulwesen . 311
253 — des Verkehrsministers vom 25. 3. 1927 über die Bestatigung des Personen-, Gepäck- und Warentarifs der Lokalbahn Przeworsk–[illegible] . . . . . . [illegible]

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 30 vom 31. 3. 1927.

Gesetz:

Pos. 254 — Finanzgesetz vom 22. 3. 1927 für den Zeitraum vom 1. 4. 1927 bis zum 31. 3. 1928 313

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 31 vom 1. 4. 1927.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 255 — vom 31. 3. 1927 betr. Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über den staatlichen Zivildienst . . 378
256 — (ubersetzt) vom 26. 3. 1927 betr. Abänderung des Art. 170 des Gesetzes über die Stempelgebühren 379
257 — (übersetzt) vom 26. 3. 1927 über die Verlangerung des in Art. 1 des Gesetzes vom 2. 3. 1923 betr. Ermachtigung des Finanzministers zur Regelung des Geldverkehrs mit dem Auslande sowie des Verkehrs mit ausländischen Valuten in dem durch die Gesetze vom 23. 6. 1923, vom 20. 3. 1924, vom 31. 3. 1925 und vom 23. 7. 1926 gegebenen Wortlaut, auf dem Verordnungswege, vorgesehenen Termin 379
258 — vom 26. 3. 1927 betr. Normierung des Rechtszustandes in den Wojewodschaften: Wilna, Nowogródek, Polesie und Wolhynien, sowie in den Kreisen: Grodno, Wołkowysk, Białostok, Bielsk und Sokól der Wojewodschaft Białostok 380

[illegible]

259 — vom 7. 3. 1927 betr. Ausdehnung der Geltungskraft der Verordnung des Ministerrates vom 16. 1. 1925 uber den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kandidaten für die erste Kalegorië im staatlichen technischen Dienst in der Abteilung des Ministeriums fur öffentliche Arbeiten auf den technischen Dienst in der Abteilung des vorlaufigen Selbstverwaltungsausschusses in Lemberg 381
[illegible] — vom 16. 3. 1927 betr. Abanderug der Verordnung des Ministerrates vom 26. 6. 1924 über die Aufstellung von Tabellen der Stellungen in den staatlichen Behörden und Aemtern 381
261 — vom 16. 3. 1927 über die Vereinigung des Gutsbezirks (Forstbezirks) Wesoła mit dem Guts-(Forst-)Bezirk Zgorzelec im Kreise Kępno der Wojewodschaft Poznań 381
262 — vom 16. 3. 1927 uber die Abänderung der Grenzen der Stadtgemeinde Suraż im Kreise und in der Wojewodschaft Białostok 381
263 — vom 16. 3. 1927 uber die Ausgemeindung der Gemeinden Błożew Górna, Koniów, Towarnia und Wolcza Dolna aus dem Kreise Staro Sambór in der Wojewodschaft Lwów und Eingemeindung derselben in den Kreis Dobromil in derselben Wojewodschaft . . . . [illegible]
264 — vom 16. 3. 1927 über die Ausgemeindung der Gemeinden Przybradz, Graboszyce und Gierałtowice aus dem Kreise Oświęcim und Eingemeindung derselben in den Kreis Wadów 382
265 — vom 23. 3. 1927 über die Erhöhung des Pauschalbetrages für die Leiter der Postamter VI. Klasse bei Hergabe von Raumen zur Unterbringung des Amtes 382
266 — vom 23. 3. 1927 über die Abanderung der Grenzen der Kreise Słupce und Konin in der Wojewodschaft Łódź 382
267 — vom 23. 3. 1927 über die Abanderung der Grenzen der Stadtgemeinde Miechów im Kreise Miechów in der Wojewodschaft Kielce 383
[illegible] — vom 23. 3. 1927 über die Abanderung der Grenzen der Kreise Łowicz und Skierniewice in der Wojewodschaft Warschau . . . 383
269 — vom 23. 3. 1927 uber die Ausdehnung der Grenzen der Stadt Lemberg in der Wojewodschaft Lemberg . . . . . . [illegible]
270 — vom 23. 3. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirks Kamień im Kreise Sępolno in der Wojewodschaft Pommerellen und Einverleibung seines Territoriums in die Stadtgemeinde Kamień in demselben Kreise und in derselben Wojewodschaft 384
271 — vom 23. 3. 1927 über die Aufhebung des Gutsbezirks Polichno im Kreise Wyrzysk in der Wojewodschaft Poznań und Bildung der Landgemeinde mit dem Namen „Rozważyn" aus seinem Gebiet . . 384
272 — vom 23. 3. 1927 betr. Abtretung von staatlichen Terrains an die Stadtgemeinde Poznań zum Ausbau der Stadt 385

[illegible]

273 — (ubersetzt) des Finanzministers vom 14. 3. 1927 betr. Aufstellung eines Preisverzeichnisses für den Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen 385
274 — (ubersetzt) des Finanzministers vom 17. 3. 1927 erlassen bezüglich der §§ 5—8 sowie 13 im Einvernehmen mit dem Justizminister betr. Abänderung der Verordnung vom 20. 11. 1926, enthaltend die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Stempelgebühren . 387
275 — (übersetzt) des Finanzministers vom 21. 3. 1927 betr. Ausführung des Gesetzes vom 17. 7. 1924 über die Gebühren für Auslandspässe [illegible]
276 — des Finanzministers usw. über Zollerleichterungen . . . . . . [illegible]
277 — des Finanzministers usw. vom 24. 3. 1927 betr. teilweise Abänderung der Verordnung vom 5. 2. 1927 über Zollerleichterungen für Mazze 390
278 — des Finanzministers usw. vom 29. 3. 1927 betr. weitere Verlangerung der Geltungskraft der Verordnung vom 15. 1. 1927 über die Bestimmung eines Ausfuhrzolls von Roggen und Roggenmehl . . . 390

279 — des Finanzministers usw. vom 30. 3. 1927 betr. Abänderung des Wortlauts des Art. 15, Kapitel V, Abs. IX der Verordnung vom 11. 6. 1920 über den Zolltarif 390
280 — des Innenministers vom 10. 3. 1927 betr. Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Sól, Alexandrów und Puszcza Solska im Kreise Biłgoraj in der Wojewodschaft Lublin 391
281 — des Innenministers vom 14. 3. 1927 über die Aufhebung der Landgemeinden Krasusy, Jakusze und Skrzyszew sowie über die Abänderung der Grenzen der Gemeinden auf dem Gebiete des Kreises Łukowo in der Wojewodschaft Lublin 391
282 — des Innenministers vom 14. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Górzno und Parysów im Kreise Garwolin in der Wojewodschaft Lublin 391
283 — des Innenministers vom 14. 3. 1927 über die Abänderung der Grenzen der Landgemeinden Trojanów, Ryki Kłoczew im Kreise Garwolin in der Wojewodschaft Lublin 392
284 — des Agrarreformministers vom 28. 3. 1927 betr. Errichtung eines Kreislandamtes in Stolin 392
285 — des Agrarreformministers vom 28. 3. 1927 betr. Aufhebung des Kreislandamtes in Nieszawa 392
286 — des Agrarreformministers vom 28. 3. 1927 betr. Errichtung eines Kreislandamtes in Molodeczno 392

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 32 vom 6. 4. 1927.

Pos 287 — vom 2. 3. 1927 betr. Abänderung des Art. 1 des Gesetzes vom 23. 7. 1926, welches den Art. 112 des Gesetzes vom 13. 7. 1920 über die akademischen Schulen abändert 394
288 — (übersetzt) vom 14. 3. 1927 betr. Abänderung des Punktes 3 des Art. 12 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der kommunalen Finanzen 394

Verordnung des Staatspräsidenten:

289 — (übersetzt) vom 26. 3. 1927 über das Spiritusmonopol 394

Anordnung des Staatspräsidenten:

290 — vom 26. 3. 1927 über die zwangsweise Enteignung von Grundstücken zur Ausdehnung der Eisenbahnstation Olechnowicze . . . 409

Verordnung des Ministerrates:

291 — vom 7. 3. 1927 über die teilweise Abänderung der Verordnung des Ministerrates vom 7. 1. 1925 betr. einen besonderen Zuschlag für die Uniformierung der Beamten der Finanzkontrolle 410

Verordnungen der Minister:

292 — (übersetzt) des Ministers für Handel und Gewerbe über die Anstellung und Entlassung von vereidigten Maklern an den Warenbörsen sowie deren Rechte und Pflichten 410
293 — (übersetzt) des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 11. 3. 1927 betr. Einrichtung und Unterhaltung von Säuglingsheimen in Arbeitswerkstätten 414
294 — des Finanzministers vom 4. 3. 1927 über die Art und Weise der Uebernahme von Streichholzfabriken in den Besitz des staatlichen Zündholzmonopols 414
295 — (übersetzt) des Finanzministers vom 30. 3. 1927 betr. Verlängerung des Termins zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen im Sinne des Art. 50 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer für das Steuerjahr 1927 415
296 — des Finanzministers usw. vom 30. 3. 1927 über die Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung betr. die Zollerleichterung für Kalksalpeter 415
297 — des Finanzministers usw. vom 30. 3. 1927 betr. Ausfuhrzölle . . 416

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten und zweiten Dekade des Monats März.

	1. Dekade	2. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	2 224 731	8 864 928
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3 638 716	3 903 778
Einkommensteuer	3 219 500	2 659 597
Vermögenssteuer	905 696	2 856 351
Andere unmittelbare Steuern	1 855 554	1 783 237
Zusammen	11 844 196	20 067 891
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	65 541	81 618
Biersteuer	280 775	204 314
Zuckersteuer	850 424	4 038 387
Rohölsteuer	978 535	116 704
Andere mittelbare Steuern	309 665	393 860
Zusammen	2 494 940	4 834 883
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	7 448 040	7 642 906
Ausfuhrzölle	266 485	336 987
Zusammen	7 714 525	7 979 893
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	5 974 563	4 263 808
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	—	—
Salzmonopol	1 207 825	644 153
Tabakmonopol	8 000 000	8 000 000
Spiritusmonopol	9 223 159	4 237 497
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	18 430 984	12 881 650
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	1 680 900	2 480 408
Insgesamt	48 140 108	52 508 533

Aus der Praxis des Stempelsteuergesetzes.

Der Abteilungsleiter für Stempelangelegenheiten im Finanzministerium und Verfasser des Stempelsteuergesetzes, Rosenkranz, hat auf Veranlassung der Posener Kaufmannschaft Aufklärungen zum Stempelsteuergesetz erteilt, die uns von der Posener Handelskammer zur Verfügung gestellt werden. Wir beginnen heute mit dem Abdruck der umfangreichen Erläuterungen und empfehlen ein aufmerksames Studium.

1. Abrechnungskarten, die den Wert des Geschäftes angeben, d. h. Ware und Preis enthalten, unterliegen der Stempelpflicht, wenn der Vertrag mündlich abgeschlossen wurde und beide Seiten keine laufende Rechnung führen. Ein Grossist schliesst z. B. einen Vertrag mit einer Molkerei über Lieferung von Butter ab und sendet dann der Molkerei für die gelieferte Butter eine Abrechnungskarte, in der er die Ware, den Preis und die Summe, die er überweist, d. h. die Summe, die er nach Rechnung der Molkerei anerkennt, erwähnt. Diese Postkarte unterliegt einer Stempelgebühr von 0,2 Prozent.

2. Begleitscheine brauchen nur dann verstempelt zu werden, wenn sie nicht im Zollamt bleiben.

3. Eine Kostenaufstellung nach beendeter Gerichtsklage ist frei vom Stempel.

4. Rabattnoten sind von der Stempelgebühr befreit, wenn die Stempelung bei der Hauptrechnung, die den Rabatt enthielt, schon entrichtet ist.

5. Urteile von Schiedsgerichten unterliegen nicht der Stempelpflicht, jedoch unterliegt die Vollmacht zur Vertretung bei diesem Gericht einer Stempelgebühr von 5 zl.

6. Rechnungen, die im Jahre 1926 im Ausland ausgestellt worden sind, und die in diesem Jahre nach Polen gekommen sind, unterliegen der Stempelpflicht.

7. Duplikate oder Abschriften von Rechnungen, im In- oder Ausland ausgestellt, unterliegen der Verstempelung, wenn die Originale nicht verstempelt worden sind. Jedoch unterliegen Abschriften von Frachtbriefen, Zolldeklarationen usw. nicht der Verstempelung.

8. Frei von Stempelgebühren sind Verträge, die die Beschaffenheit, den Umfang, die Lage und die Art der Benutzung einer Dienstwohnung beschreiben, wenn hierbei wirklich ein Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vorliegt. Die Dienstwohnung ist nämlich ein Teil der Entschädigung, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält.

9. Stempelsteuerfrei sind Kostenaufstellungen, die ein Girant eines protestierten Wechsels seinem Vordermanne mit dem Wechsel übersendet.

10. Eine Mitteilung in Briefform über die Belastung eines Kontos für Diskontspesen bei übersandten Wechseln unterliegt nicht der Stempelpflicht.

11. Unter dem Ausdruck „Gegenstand" im Artikel 136 des Stempelsteuergesetzes versteht man alles, was seh- und greifbar ist und was kein Mensch ist.

12. Eine Quittung über den Empfang eines Schecks unterliegt als Quittung für ein Wertpapier der Verstempelung.

13. Bei Kommissionsverträgen, die von beiden Seiten unterzeichnet sind, unterliegt nur die Provisionssumme der Verstempelung. Einseitig unterschriebene Kommissionsverträge sind stempelfrei.

14. Ein Schriftstück, das den Abschluss eines Vertrages mit einer Stiftung bestätigt, unterliegt einer Verstempelung in Höhe der Hälfte der normalen Gebühren, jedoch unterliegt ein Schriftstück, das die Ausführung des Vertrages bestätigt, wie z. B. eine Rechnung, ausgestellt durch eine Stiftung, einer Verstempelung in Höhe von 0.2 Prozent. Ein zweiseitiger Kaufvertrag, ein Verkauf zwischen einer Stiftung und einer Handelsfirma, unterliegt einer Verstempelung in Höhe der Hälfte des üblichen Satzes, d. h. 0,1 Prozent. Zur Entrichtung der Steuer ist in diesem Falle der Käufer verpflichtet.

15. Ein kaufmännischer Verband, der unter eigenem Namen Ware einkauft und diese an seine Mitglieder weiterverteilt, für diese Tätigkeit aber keinerlei Entschädigung fordert, ist nur verpflichtet, die Rechnungen zwischen sich und dem Warenlieferant zu verstempeln. Die Rechnungen für die einzelnen Mitglieder sind nicht zu verstempeln.

16. Der Empfänger einer Inlandsrechnung ist für die Entrichtung der Stempelgebühr nicht verantwortlich.

17. Eine Provisionsrechnung unterliegt der Stempelgebühr als Ausführungsbestätigung eines Dienstvertrages.

18. Eine Benachrichtigung auf dem Wege des üblichen Briefwechsels, in der ein Kaufmann den anderen über den augenblicklichen Stand seines Kontos unterrichtet, und in der er ihm keine Kopie der Rechnung übersendet, unterliegt als Feststellung des Saldos einer Stempelgebühr von 20 Groschen.

19. Firmen, die in diesem Jahre noch Lieferungen ausführen auf Grund schriftlicher, im vergangenen Jahre abgeschlossener Verträge, brauchen die im Zusammenhang mit diesen Geschäften ausgestellten Rechnungen nicht zu verstempeln.

20. Verträge über Kommissionsverkäufe, die vor dem ersten Januar auf längere Zeit abgeschlossen worden sind und

augenblicklich weiter ausgeführt werden, unterliegen der Verstempelung nach dem alten Gesetz, d. h. sie werden mit 0,5 Prozent vom Werte der Provision berechnet.

21. Eine briefliche Nachricht, die den Namen einer Person nennt, die Geld durch eine Bank oder durch die Post überwies, unterliegt nicht dem Stempel.

22. Von der Handelskammer beglaubigte Herkunftszeugnisse für Waren, die nach dem Ausland gesandt werden, sind von der Stempelsteuer befreit. Ebenso Aufstellungen (Rechnungen) über diese Gebühren, die den Firmen übersandt werden.

23. Bei Holzversteigerungen muss der Stempel in Hohe von 0,2 Prozent bzw. 1 Prozent vom Versteigerungsprotokoll bezahlt werden. Die auf Grund dieses Protokolls ausgestellten Assignationen zur Holzabnahme sind von der Stempelsteuer befreit. Die Hohe der Stempelgebühr hangt davon ab, ob eine der beiden Seiten Gewerbesteuer zahlt. Ist dies der Fall, dann betragt die Steuer 0,2 Prozent, andernfalls 1 Prozent.

Umsatzsteuerpflicht des Trinkgeldes.

Wir erwahnten kürzlich (vergl. Nr. 5 Seite 51), dass nach dem Gewerbesteuergesetz der Wirt von den Trinkgeldern der Kellner die Umsatzsteuer zu entrichten habe. Wir führen in folgendem eine Entscheidung an, die beweist, dass die deutsche Rechtsauffassung genau denselben Gedankengängen folgt:

Der Reichsfinanzhof hat entschieden, dass der nach der Verkehrssitte im Gasthofgewerbe übliche Bedienungszuschlag, sofern er von Bediensteten mit Zustimmung des Wirts nach einem bestimmten Hundertsatz des Preises der Speisen und Getränke dem Gast in Rechnung gestellt wird, einen Teil des vom Wirt vereinnahmten Entgelts bildet und deshalb bei diesem steuerpflichtig ist. Selbst wenn die Bediensteten den Bedienungszuschlag nicht an den Wirt abliefern, sondern als Entlohnung sofort einbehalten, ist der Wirt für diesen Betrag umsatzsteuerpflichtig, da er wirtschaftlich einen Teil seiner Einnahmen darstellt. Der Gastwirt hat deshalb auch von dem Bedienungsgeld den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen.

Steuerkalender für den Monat April.

Das Finanzministerium bringt in Erinnerung, dass im Monat April folgende direkten Steuern zu zahlen sind:

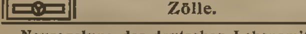
1. Zum 15. April die Umsatzsteuer des vorhergehenden Monats seitens der Steuerpflichtigen der I. und II. Handelskategorie und der I. bis IV. Kategorie der gewerblichen Betriebe, soweit solche Handelsbücher führen, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschrankter Haftung und andere Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung oder besonderer Vorschriften verpflichtet sind, ihre Geschaftsberichte zu veröffentlichen, und der freien Berufe.

2. Vom 15. April ab Einzahlungen der Umsatzsteuer aus dem Jahre 1926 durch samtliche Handels- und Gewerbebetriebe, desgleichen der gewerblichen Unternehmungen in Hohe der durch Steuerzettel angezeigten Betrage.

3. Zum 1. Mai Einzahlung der ersten Halfte der Steuer vom deklarierten Einkommen für 1927. Falls eine Steuererklarung nicht abgegeben oder verspatet eingereicht worden ist, die Halfte der fürs Jahr 1926 veranlagten Steuer.

4. Einkommensteuer von Arbeitnehmern, aus Pensionen und gewinnbringender Beschaftigung innerhalb 7 Tagen nach erfolgtem Abzug.

Sodann sind rückstandige Vermögenssteuern und solche Steuern, für die den Steuerpflichtigen besondere Steuerzettel zugestellt worden sind, sowie gestundete und auf Raten zerlegte Steuern in den vorgeschriebenen Terminen einzuzahlen. Für rückstandige Steuern werden durch Verfugung des Finanzministers bis auf weiteres nur 2 Prozent Verzugszinsen berechnet.



Zölle.

Neuregelung der deutschen Lebensmittelzölle.

Nachdem der wirtschaftspolitische Ausschuss des Reichstages und der Reichsrat die zwei Regierungsentwürfe gebilligt haben, die sich mit der Regelung der ermassigten Lebensmittelzölle über den 31. Marz hinaus beschaftigen, ist die Verordnung der Reichsregierung, die eine Verlangerung des Zollprovisoriums um vier Monate bis zum 31. Juli vorsieht, in Kraft getreten.

Die niedrigeren Uebergangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Vieh und Fleisch bleiben im allgemeinen, wie sie bisher das Zollgesetz vom 17. August 1925 und die Verordnung vom 31. Dezember 1926 bestimmten, bis zum 31. Juli bestehen. Ebenso wird die Regelung der Gefrierfleischeinfuhr mit einem zollfreien Kontingent von 10 000 t pro Monat in der bisherigen Weise beibehalten.

Für die Mehlzölle ergeben sich für Position 162, 164 und 165 des Zolltarifs folgende Aenderungen. Aus Position 162 erhalt Mehl (ausser Gersten- und Hafermehl) ab 11. April 1927 für nicht meistbegünstigte Lander einen Zoll von 12.50 Mk. Für meistbegünstigte Lander gilt der für das deutsch-französische Handelsprovisorium jetzt vereinbarte Satz von 11.50 Mk. Für Gersten- und Hafermehl und sonstige Müllereierzeugnisse tritt ab 11. April für nicht meistbegünstigte und meistbegünstigte Lander der autonome Satz von 18.75 Mk. in Kraft.

Die Zuckerzölle bleiben in ihrer jetzigen Hohe bestehen. Die Neuregelung der Zuckerzollfrage soll nach Angaben der Reichsregierung bis zum Beginn der neuen Kampagne im August erfolgen. Es ist hier bekanntlich die Erhöhung des Zuckerzolls von 10 auf 15 Mk. für Feinzucker und von 8 auf 13 Mk. für Rohzucker geplant, die durch eine Herabsetzung der Zuckersteuer von 21 auf 14 Mk. ausgeglichen werden soll. Die Absicht, den durch die Herabsetzung der Zuckersteuer befürchteten Ausfall im Etat durch eine Erhöhung der Branntweinsteuer wettzumachen, ist fallengelassen worden.

Rechtswesen und Handelsbrauche.

Die kommende Verordnung über den Zwangsvergleich.

Bekanntlich besitzt das ehemals russische Teilgebiet mit der Landeshauptstadt Warschau keine Bestimmungen, die den in Vermögensverfall geratenen Firmen die Möglichkeit gibt, einen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Zwangsvergleich mit ihren Gläubigern zu schliessen. Es bleibt also den notleidenden Firmen nur übrig, entweder in Konkurs zu gehen oder zu versuchen, alle 100 Prozent der Glaubiger für einen Vergleich zu gewinnen. Dies ist natürlich besonders schwer und fast unmöglich, falls die Firma viele und kleine Glaubiger besitzt, deren wirtschaftliche Interessen einander entgegengesetzt sind, wie z. B. bei grösseren Bankunternehmungen. Das Handelsgericht hat allerdings zu einem Notbehelf gegriffen, indem es in manchen Fallen unter Berufung auf die im Jahre 1915 durch die Besatzungsbehörden für das Generalgouvernement Warschau erlassene Verordnung die gerichtliche Geschaftsaufsicht bewilligte. Aber diese Methode ist auch nicht geeignet, die finanziellen Schwierigkeiten der notleidenden Firmen zu beheben, es sei denn, dass sie Zeit gewinnen, um mit ihren Glaubigern zu verhandeln.

Die schwere Krisis, die im Jahre 1925 das plötzliche Fallen des Zloty mit sich gebracht hat, liess besonders schmerzlich das Vorhandensein von Bestimmungen über den Zwangsvergleich vermissen. Der Zusammenbruch mehrerer Banken mit weitverzweigten Geschaftsinteressen, wodurch weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen worden sind, veranlasste das Justizministerium, eine Verordnung „über Abwendung des Konkurses und einen Vergleich ausserhalb desselben" vorzubereiten. Leider ist diese durch den damaligen Staatssekretar und jetzigen Vizeminister Car ausgearbeitete Verordnung nicht in Kraft gesetzt worden. Die weitere Entwicklung des Wirtschaftslebens hat jedoch die Notwendigkeit einer solchen Verordnung so schlagend bewiesen, dass das Justizministerium sich nun doch entschlossen hat, diese herauszugeben. Der wesentlichste Punkt des Entwurfs ist die Bestimmung, dass der Zwangsvergleich durchgeführt werden kann, wenn mindestens ¾ der Glaubiger, sowohl des Glaubigerkapitals als auch der Glaubigeranzahl, dem Vorschlage zustimmen.

Die Veröffentlichung der Verordnung soll bereits im Monat April durch den Prasidenten erfolgen.

Aufwertung von Spareinlagen bei der Postsparkasse (P. K. O.)

Im „Dziennik Ustaw Nr. 27 wird eine Verordnung des Staatsprasidenten über die Aufwertung von Spareinlagen veröffentlicht, die seinerzeit in vollwertigen auslandischen Valuten unter Umrechnung in Polenmark durch Vermittlung polnischer Konsulate bzw. auslandischer Kreditinstitute in die frühere Polnische Landesdarlehnskasse (die nach der Gründung der Bank Polski aufgelöst wurde) oder in ein anderes staatliches Kreditinstitut mit der Massgabe eingezahlt wurden, den Betrag auf das Sparkonto der Postsparkasse gutzuschreiben. Die Verordnung betrifft Spareinlagen, die nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1925 über Umrechnung der in der Postsparkasse hinterlegten Spareinlagen abgehoben worden sind. Die Aufwertung findet in Goldzloty statt. Für die Umrechnung in Goldzloty gilt die in USA.-Dollars effektiv eingezahlte Summe bzw. der aus der Umrechnung in Dollar sich ergebende Betrag bei anderen vollwertigen auslandischen Valuten, nach dem Kurse der Neuyorker Börse am Tage der Einzahlung. Als Paritat für den USA.-Dollar gelten 5,185 Złoty. Zu dem auf diese Art errechneten Sparbetrag werden noch Zinsen von 3 Prozent jahrlich für die Zeit vom 1. Mai 1924 bis 1. November 1926 gewahrt. Diese Zinsen verjahren, wenn sie nicht im Laufe von 5 Jahren erhoben werden. Die Sparbetrage werden bis spatestens zum 1. November 1942 ausgelost. Sie verjahren nach 30 Jahren, von dem für die Auszahlung festgesetzten Zeitpunkt ab gerechnet. Die erste Auslosung wird am 1. Mai 1928 erfolgen. Antrage zur Aufwertung der Spareinlagen auf Grund der Verordnung, die am 23. März in Kraft getreten ist, müssen im Laufe eines Jahres gestellt werden. Die in Goldzloty aufgewerteten Einlagen werden dem Besitzer in Zloty oder auf Wunsch in USA.-Dollars bzw. in seiner Landeswahrung ausgezahlt.

Einsprüche gegen die Aberkennung des polnischen Staatsbürgerrechtes.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass am 19. April d. Js. die Frist ablauft, innerhalb der Streitfalle über den Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit oder über die deutscherseits geltend gemachte Unwirksamkeit einer Option für Deutschland der gegen-

wärtig tagenden deutsch-polnischen Schlichtungskommission zur Beurteilung vorgelegt werden können. Zur Zuständigkeit der Schlichtungskommission gehören an sich nur Fälle, die von den polnischen Behörden noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Doch empfiehlt es sich, auch rechtskräftig entschiedene Fälle anmelden zu lassen.

Die Anträge müssen eine möglichst eingehende Darlegung des Sachverhalts, bei sogen. Wohnsitzpolen insbesondere auch Angaben darüber enthalten, in welchen Orten der Beteiligte in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1908 und dem 10. Juli 1924, namentlich am 10. Januar 1920, seinen Wohnsitz gehabt hat. Geburtsurkunden, Wohnsitznachweise, Options- und Verzichtsurkunden, Bescheide usw. sind dem Antrage beizufügen. Falls eine Geburtsurkunde nicht vorgelegt werden kann, muss unter allen Umständen der Tag und der Ort der Geburt angegeben werden. Ferner ist diejenige Behörde zu bezeichnen, die in der Sache entschieden hat. Die ergangene Entscheidung ist in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Der Umstand aber, dass diese oder jene Unterlagen nicht alsbald beigebracht werden können, darf die Einbringung des Antrages keineswegs verzögern. In der Zuschrift wäre alsdann anzukündigen, dass das Fehlende nachgeliefert wird.

Zwecks rechtzeitiger Weiterleitung der Anträge ist es nötig, sie sofort an die Geschäftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczyńskiego Nr. 2, einzusenden.

Beglaubigung von Urkunden im deutsch-polnischen Rechtsverkehr.

Die Unkenntnis der Vorschriften über die Beglaubigung von deutschen Urkunden, die vor polnischen und von polnischen, die vor deutschen Gerichtsbehörden verwandt werden sollen, führt oft zu unnötigen Verzögerungen und Ausgaben. Es sei daher daran erinnert, dass durch den deutsch-polnischen Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924 hierüber in Artikel 18 folgende Vereinbarung zwischen Deutschland und Polen getroffen ist:

1. Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem polnischen Gerichtshof erster Instanz oder einem deutschen oder polnischen Gericht höherer Ordnung, von einer der obersten oder höheren deutschen oder polnischen Verwaltungsbehörden oder von einem obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen beim Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung (Legalisation).

2. Für Urkunden, die von einem der in Abs. 1 nicht erwähnten deutschen oder polnischen Gerichte, einem Gerichtsvollzieher oder einem Grundbuchamt oder einer Hinterlegungsstelle (Depositenamt) oder einem deutschen oder polnischen Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, genügt zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates die Beglaubigung (Legalisation) durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten (Präsident des Gerichtshofes erster Instanz) unter Beifügung des Amtssiegels oder Amtsstempels. Das gleiche gilt für die von einem Gerichtsschreiber eines deutschen oder polnischen Gerichts aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Gehört der Gerichtsschreiber einem Gericht höherer Ordnung an, so erfolgt die Beglaubigung durch den Präsidenten dieses Gerichts.

Gutschein und Zugaben als unlauterer Wettbewerb.

Für alle Grosskaufleute und Einzelhändler ist eine Reichsgerichtsentscheidung von grösster Bedeutung, die sich mit der Frage befasst, ob die Reklame mit der Zugabe von Gutscheinen oder Gegenständen bei gleichzeitiger Erhebung eines Kaufgeldaufschlages gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots) verstösst. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts hat unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons zu dieser Frage mit folgender Urteilsbegründung Stellung genommen:

Der Senat hält im grossen und ganzen das Zugabewesen für eine unerfreuliche Erscheinung auf wirtschaftlichem Gebiete, tritt aber der Auffassung bei, die in einem Gutachten des Senatspräsidenten Lobe vertreten wird, wonach es auf den einzelnen Fall ankommt, ob die Zugabe einen unlauteren Wettbewerb darstellt oder nicht. In den vorliegenden Fällen hat nach Ansicht des Senats die erste Instanz die Entscheidung allzusehr auf das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und seinem Kunden abgestellt, während der massgebliche Gesichtspunkt das Verhältnis des Verkäufers zu seinem Konkurrenten ist. Das Schöffengericht lässt sich in seinen Urteilen ausführlich darüber aus, ob der Preis von 32 Pfennigen, zu dem die Angeklagten ihre Ware ohne Zugabe verkauften, ein angemessener Preis sei oder nicht. Darauf kommt es nicht an, sondern ob 37 Pfennige der angemessene Preis war. Wenn der Verkäufer mit diesem Preise innerhalb der Grenzen des Marktpreises blieb, so war die Zugabe tatsächlich ein Vorteil für das Publikum und er konnte diesen Vorteil auch anpreisen, ohne sich eines unlauteren Wettbewerbs schuldig zu machen. War aber die Sache so, dass der Preis ohne Zugabe der angemessene war und die Zugabe besonders berechnet wurde, dann erweckte der Verkäufer den falschen Eindruck einer besonders günstigen Kaufgelegenheit. Da hierüber ausreichende Feststellungen nicht getroffen sind, musste die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Erörterung über die gewünschten genaueren Feststellungen an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Die Inhaber einer Kaffee- und Korngrossrösterei in Münster i. W. hatten Korn- und Malzkaffee in den Handel gebracht, der regulär mit 32 Pfennigen für das Pfund berechnet wurde. Wer 37 Pfennige bezahlte, erhielt einen Gutschein mit dem Anrecht auf Gebrauchsgegenstände. Diese Gutscheine enthalten die Anpreisung: „Anstatt teurer Zeitungsreklame Werte statt Worte". Eine Dortmunder Firma verfuhr in ähnlicher Weise und gab statt der Gutscheine ihren Käufern Kaffeelöffel oder Tafelschokolade zu. Auf die erhobene Anklage sprach das Landgericht Bochum die Angeklagten frei, dagegen hat das Reichsgericht mit der mitgeteilten Begründung die Urteile der Vorinstanz aufgehoben.

Verantwortlichkeit des Vorstandes einer Genossenschaft für die Führung einer ordnungsmaßigen Buchführung und die Aufstellung einer Bilanz.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muss nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörenden Genossen veröffentlichen.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist der Gesamtbetrag, um welchen in dem verflossenen Geschäftsjahr die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsumme der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsumme zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluss alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

Nähere Vorschriften für die Art der Buchführung und die Aufstellung der Bilanz gibt das Gesetz nicht. Selbstverständlich gilt auch hier die Bestimmung, dass der Vorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vorzugehen hat. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen des HGB § 6 und 38 ff., wonach auch schon die Pflicht zur Buchführung und Bilanzziehung gegeben ist. Die Pflicht zur ordentlichen Buchführung lastet auf dem Gesamtvorstand auch dann, wenn nur ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Bücher beauftragt ist.

Das Gesetz sagt, dass die erforderlichen Bücher zu führen sind, sagt aber nicht, was die erforderlichen Bücher sind. Aus § 38 HGB ist jedoch zu entnehmen, dass solche Bücher zu führen sind, aus welchen die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens vollständig zu ersehen sind. Gemäss § 43 müssen die Bücher gebunden und fortlaufend numeriert sein.

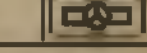
Die Uebersicht des Vermögens muss durch die geführten Bücher selbst, also ohne Zuhilfenahme anderer Erkenntnisquellen geboten werden. Die Uebersicht ist dann nicht gewährt, wenn diese nur von einem Sachkundigen mit Überwindung besonderer Schwierigkeiten zu gewinnen ist. (Aus Entscheidungen.)

Hieraus folgt also, dass das von vielen Genossen und Geschäftsführern so warm empfohlene System, die ganze Buchführung bei kleineren Genossenschaften in einem Notizbuch zu führen, ungesetzlich ist. Dass darüber hinaus aber eine solche unordentliche Buchführung Gelegenheit zu Irrtümern und falschen Buchungen gibt, liegt auf der Hand. Entsteht hierdurch der Genossenschaft Schaden, so kann selbstverständlich hierfür der Vorstand regresspflichtig gemacht werden.

Was für die erforderlichen Bücher gilt, gilt sinngemäss auch für die Bilanz. Nicht jede Zahlenzusammenstellung ist schon eine Bilanz. Die Bilanz ist gesetzlich ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluss. Die Bilanz ist eine Zusammenstellung des aus dem Inventar sich ergebenden Standes der Aktiva und Passiva mit Fixierung des aus ihrer Vergleichung sich ergebenden Resultats. Die Bilanz muss allein und unabhängig von andere Urkungen und Büchern eine Uebersicht über das Verhältnis des Vermögens und der Schulden gewähren.

Zur Aufstellung einer solchen Bilanz ist der Vorstand also verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, diese Bilanz ordnungsmässig der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Genehmigt dann diese Generalversammlung die Bilanz, so muss der Vorstand die Bilanz dem Amtsgericht einreichen.

Geld- und Börsenwesen.



Kreditverein Posen.

Am 18. März fand die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Kreditvereins Posen statt. Der Geschäftsbericht, der nicht nur das letzte Geschäftsjahr (1926), sondern die gesamte Zeit seit der Gründung der Genossenschaft am 20. Dezember 1924 umfasst, liefert einen hocherfreulichen Beweis von der allmählichen und stetigen Entwicklung aus kleinsten Anfängen heraus. Der Verein ist eine Gründung Posener Handwerker, die fast 60 Prozent der ersten Mitglieder stellten. Zwar besteht dieses Verhältnis heute nicht mehr, aber trotzdem stellt das Handwerk immer noch die weitaus grösste aller vertretenen Berufsgruppen dar, und erst in grösserem Abstande folgen die selbständigen Kaufleute und die anderen Berufe. Ende 1926 besass der Verein 118 Mitglieder.

Die Bilanz für 1926 schliesst mit einer Summe von 130 194.23 zl. Der Reingewinn von 2997.49 zl (1925: 1243.54 zl) wird wie folgt verteilt: Dividende 11 Prozent, Ueberweisung an den Reservefonds: der Gesamtrest in Höhe von 1903.10 zl. Damit hat der Reservefonds eine Höhe von 3146.64 zl erreicht. Der Gesamtumsatz betrug 635.487.70 (1925: 305 464.85) zl. Auf 251 Wechsel wurde ein Kredit von 73 411.39 zl gewährt. Obwohl ein geringer Teil der Wechsel (4 Prozent) zu Protest ging, sind weder Prozesse nötig gewesen, noch Verluste zu beklagen.

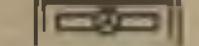
In dem Geschäftsbericht wird besonders die zunehmende Geschäftsverbindung mit dem Verband für Handel und Gewerbe in Posen erwähnt. Bereits im Jahre 1926 machte dieser Umsatz fast 10 Prozent des Gesamtumsatzes aus, und man erwartet, dass er sich in dem laufenden Geschäftsjahr noch ganz beträchtlich erhöhen wird. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass es dem Kreditverein gelingt, auch weiterhin solche erfreuliche Geschäftsberichte vorzulegen, damit seine für das deutsche Handwerk und den deutschen Kleinkaufmann so segensreiche Tätigkeit einen immer grösseren Umfang annimmt.

Der Mangel an Dollarnoten.

Auf Weisung des Finanzministeriums erteilen die Finanzkammern seit einiger Zeit keine Erlaubnis mehr zur Ausfuhr von Dollarnoten nach dem Ausland. Auslandsverpflichtungen konnen zurzeit nur durch Ueberweisung erledigt werden. Diese Massnahme, von der in erster Linie der Handel betroffen wird, ist auf ein Schwinden der effektiven Dollarbestande an der Warschauer Borse zurückzuführen. Da namlich zwischen dem Auszahlungskurs und dem Notenkurs der Bank Polski ein Unterschied von einigen Groschen bestand, haben die Kaufleute zur Abdeckung ihrer Auslandsverpflichtungen, soweit wie möglich die billigeren Noten aufgekauft. So erklart sich auch die Herabsetzung des Ueberweisungskurses am 28. Marz von 8.95 auf 8.93 für einen Dollar. Trotzdem bleibt noch ein Unterschied von einem Groschen zwischen Auszahlungs- und Notenkurs bestehen, und man erwartet, dass die Bank Polski auch diesen Unterschied noch in kurzer Zeit beseitigen wird. In Danzig fehlt es wegen des Ausfuhrverbotes effektiver Dollars stark an Dollarnoten, ein Beweis, welch grosse Summe von Noten bei dem bisherigen Unterschied zwischen Bargeld und Ueberweisung aus Polen nach Danzig ausgeführt wurde.



Verkehrswesen.



Eine polnisch-amerikanische Schiffahrtsgesellschaft.

Die polnisch-amerikanische Schiffahrtsgesellschaft, die im Jahre 1919 mit einem Kapital von 3 Millionen Dollar und mit 5 Schiffen von einer Gesamttonnage von 45 000 Tonnen gegründet wurde und die nach kurzer Zeit Bankerott machte, soll ihre Tatigkeit wieder aufnehmen, wenn sie von der amerikanischen Regierung einen gewissen Teil des staatlichen Tabors der Scantic Line erhalt, die den Verkehr zwischen Amerika und Skandinavien unterhalt.

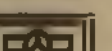
Zusammenschluß der polnischen Fluggesellschaften.

Unter dem Druck des Verkehrsministeriums soll in nachster Zeit eine Vereinigung der beiden polnischen Fluggesellschaften „Aero" und „Aerolot" erfolgen. Die Regierung will den polnischen Flugverkehr vereinigen, hauptsachlich, weil die Posener „Aero"-A.-G., die die Konzession für die Linien Warschau—Posen—Berlin, Kattowitz—Danzig—Posen und Warschau—Moskau erhalten hat, aus Kapitalmangel nicht imstande gewesen ist, diese Linien in der vorgeschriebenen Zeit dem Betrieb zu ubergeben. Nach der Vereinigung der Gesellschaften soll eine Nachprüfung der Konzessionen erfolgen.

Eisenbahnstrecke Kalety-Podzamcze.

Die am 7. Januar d. J. eroffnete polnische Eisenbahnstrecke Kalety (Stahlhammer)—Podzamcze (Wilhelmsbruck) diente zunachst nur dem Durchgangsverkehr für die Beforderung von Gütern in Wagenladungen zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Kattowitz einerseits und den Stationen der Bezirke Posen und Danzig andererseits. Infolge eingetretener Unregelmassigkeiten wurde vom 15. Februar ab die Beforderung nur noch für solche Güter zugelassen, die einer Magazinierung nicht bedürfen. Diese nicht klare Bezeichnung wird von massgebenden Eisenbahnstellen dahin präzisiert, dass diejenigen Güter nicht beforderungspflichtig waren, deren Verladung in gedeckt gebaute Wagen erfolgte. Mit Wirkung vom 1. Marz ab ist diese Beschrankung wieder aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt ab konnen Güter aller Art zur Beförderung über diese Strecke aufgeliefert werden. Auch die Beförderung von Stückgut ist zugelassen. Diese Verbindungsbahn dient nunmehr nicht nur als Durchgangsstrecke, sondern es sind auch die auf dieser Linie errichteten neuen Stationen — mit Ausnahme Kuleje — in dem Güterverkehr einbezogen. Für die Frachtenrechnung sind durchgehende Tarifentfernungen bisher nicht veröffentlicht. Die Entfernungen werden bis und ab Kalety und Kempen ermittelt und hierzu im Durchgangsverkehr 125 km oder im Lokalverkehr dieser Teilstrecke die im Entfernungsanzeiger enthaltene Kilometerzahl zugeschlagen. Da die Strecke Kalety—Podzamcze für den offentlichen Verkehr freigegeben ist, bedarf es auch nicht mehr der Angabe dieser Wegevorschrift im Frachtbrief. Der Personen- und Gepackverkehr ist am 1. April d. J. aufgenommen worden, und zwar zunachst mit einem Zugpaar zwischen Tarnowitz und Ostrowo.

Messen und Ausstellungen.



Posener Messe.

Mitteilungen des Messeamtes.

An der diesjahrigen Posener Messe werden 27 schlesische Bergwerke teilnehmen. Ein Beweis für das rege Interesse an der diesjahrigen Messe ist die Tatsache, dass die Stande im Oberschlesischen Turm vollstandig vermietet sind. Die Anmeldungen von Ausstellern aus dem In- und Ausland sind so zahlreich, dass für einige Branchen in den für sie bestimmten Raumen kein Platz mehr zu erhalten ist. Die Messeleitung ist deshalb gezwungen, die bisher unbenutzten Gebaude für die Ausstellung freizugeben.

Die Messeleitung ist von der polnischen Gesandtschaft in Persien benachrichtigt worden, dass Persien beschlossen habe, den persischen Kaufleuten als Beihilfe zur Teilnahme an der Messe 10 000 Tamans (2000 £) zu überweisen. Aus Konstantinopel wird mitgeteilt, dass die Türkei an der diesjahrigen Posener Messe offiziell teilnehmen werde, und dass wahrend der Messe türkische Landwirte einen Ausflug nach Polen unternehmen werden. Eine Reihe von Firmen aus Palastina haben in der letzten Zeit ihre Teilnahme an der Messe angemeldet.

Starkes Interesse für die diesjahrige Posener Messe bekundet Belgien. Belgische Firmen werden u. a. Waffen, Konfektion, Galanteriewaren und Kolonialwaren ausstellen. Wahrend seines Lodzer Aufenthaltes hat der Direktor der Posener Messe, Krzyżankiewicz, mit dem Związek Metalowców verhandelt und erreicht, dass die Metallindustrie an der Posener Messe geschlossen teilnehmen wird. Oesterreich hat den Ausstellern und Besuchern der Posener Messe eine Fahrpreisermassigung auf den österreichischen Eisenbahnen in Höhe von 25 Prozent erteilt.

Die Verhandlungen des Direktors der Posener Messe in Ungarn haben ergeben, dass eine Gruppe ungarischer Kaufleute die diesjahrige Messe besuchen wird. Die ungarische Industrie wird auch als Aussteller auftreten.

Der Messeleitung wird aus Polesien mitgeteilt, dass eine ganze Reihe dortiger Firmen diesmal auszustellen beabsichtigt, und zwar folgende Zweige: Die Holzindustrie mit Rohmaterialien, mit Halbfabrikaten und mit Produkten trockener Holzdestillation, die Tierzüchter, die Landwirtschaft, die Hütten, Metall- und Mineralindustrie mit den nötigen statistischen Daten.

Um den Kaufleuten aus dem In- und Ausland die Einziehung von Fachinformationen bei Geschaften auf der diesjahrigen Messe zu erleichtern, wird der Börsenrat der Getreide- und Warenbörse im Einvernehmen mit der Direktion der Posener Messe wahrend der Dauer der Messe durchgehenden Dienst in den Raumen der Messe unterhalten.

Die Leitung der Posener Messe wird aus Tiflis benachrichtigt, dass das Staatliche kaukasische Import- und Exportbüro am Auslandischen Handelskommissariat beschlossen habe, an der diesjahrigen Posener Messe offiziell teilzunehmen, und folgendes auszustellen: Tabak, Fourniere, Mineralwasser und getrocknete Kaukasusfrüchte.

Der Vertreter der Posener Messe berichtet aus Oesterreich, dass die polnische Fluggesellschaft „Aerolot" in Wien den Ausstellern und Besuchern der Posener Messe eine Fahrpreisermassigung von 50% auf allen Linien gewahrt hat. Gepäck wird mit 50 gr je kg berechnet.

Ueber 40 reichsdeutsche Firmen haben sich bisher als Aussteller angemeldet.

Ruckblick auf die Leipziger Technische Frühjahrs-Messe 1927.

Beschickung — Besuch — Geschaftliches Ergebnis.

Die Leipziger Technische Frühjahrsmesse 1927 war offensichtlich ein Erfolg. Sie übertraf alle ihre Vorgängerinnen der letzten Jahre. Das zeigte sich in der Beschickung, im Besuch und im geschäftlichen Ergebnis der Messe.

Was die Beschickung anbetrifft, so waren wieder die Erzeugnisse fast aller technischen Industriezweige vertreten, so die Werkzeugmaschinen einschliesslich der Holzbearbeitungsmaschinen, die ausser in ihrer Riesenhalle von 21 000 qm Ausstellungs- und Verkehrsfläche auch noch in einer zweiten Halle ausstellten; die Warmetechnik in der gut beschickten Halle „Brennstoff, Kraft und Warme", in der die Verbrennungskraftmaschinen in bemerkenswert grosser Zahl und vielseitiger Konstruktion hervortraten; die Erzeugnisse der Elektrotechnik einschl. Radiotechnik im bekannten Haus der Elektrotechnik und einer zweiten Halle; der Grossmaschinenbau; Maschinen fur Landwirtschaft, Nahrungsmittelgewerbe und Haushalt; Spezialmaschinen, wie Kartonnagenmaschinen, Textilmaschinen; die Fordertechnik, einschl. Anlagen fur Fliessarbeit; die Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie, wie Schienenfahrzeuge, Kraftwagen, Zugmaschinen, Elektrokarren, Wagen aller Art, Fahrräder usw; Armaturen, Gasverwertung, Badeöfen; die Eisen- und Stahlwaren im „Esti"-Haus; Auslands- und Kolonialbedarf; Rohstoffe (Russische Rohstoffausstellung) usw. Die Leipziger Baumesse, mit der eine interessante Internationale Städtebauschau und eine Sonderschau Deutscher Städte und Erholungsorte verbunden war, hatte abermals an Ausdehnung gewonnen. Hoch-, Tief- und Strassenbau waren auf ihr vertreten. Besonders gut war die Beschickung in Baumaschinen, besonders Strassenbaumaschinen. Alle 15 Hallen der Technischen Messe des fast 400 000 qm umfassenden Gelandes und die Freiflächen waren voll belegt. Das Streben, die verschiedenen Industriezweige mehr als bisher zusammengefasst zur Schau zu stellen, war unverkennbar und erhöhte die Uebersichtlichkeit ungemein. Viel Neues bot die Messe diesmal; es kann jedoch hier auf Einzelheiten nicht naher eingegangen werden. Die meisten Anlagen und Maschinen wurden natürlich im Betriebe vorgeführt. So bot die Messeveranstaltung ein grossartiges Bild.

Die Technische Messe hatte daher einen ausserordentlich starken Besuch aufzuweisen, und zwar aus dem In- und Ausland. Es wurden in Leipzig etwa 155 000 geschaftliche Messebesucher, und zwar meist ernsthafte Interessenten, festgestellt, wovon ein grosser Teil auf die Technische Messe entfällt, die ja zur Leipziger Mustermesse in standiger Wechselbeziehung steht. Auffallend gross war auch auf der Technischen Messe die Zahl der Auslandsgaste — Leipzig besuchten etwa 23—25 000 ausländische Einkaufer — aus aller Herren Länder, ein Beweis für die Weltgeltung der Leipziger Messe. Man brachte den deutschen Qualitätsfabrikaten das lebhafteste Interesse entgegen, zumal in Preis- und Lieferzeitfragen grosstes Entgegenkommen gezeigt wurde. Die Auskunfts- und Beratungsstellen auf der Technischen Messe waren stark beansprucht. Die Sonderveranstaltungen, wie die

Leipziger Siedlungswoche, die Betriebstechnische Tagung, die Vorträge über Strassenbau usw. erhohten die Besucherziffer nicht unwesentlich, was nach den bisherigen Erfahrungen auch stets auf das Messegeschäft früher oder später einen Einfluss hat.

Das geschäftliche Ergebnis der Technischen Messe war günstig. Der sich im In- und Auslande bemerkbar machende Gesundungsprozess äusserte sich naturgemäss auch im Bedarf, vor allem im technischen Bedarf, so dass zahlreiche direkte Verkäufe innerhalb aller Industriezweige festgestellt werden konnten, z. T. recht belangreiche unter eifriger Beteiligung des Auslandes. So hat die Elektrotechnik und Radiotechnik gut abgeschnitten, die Baumesse meldete Günstiges, vor allem waren sehr gute Abschlüsse in Baumaschinen zu verzeichnen. Die Messe „Brennstoff, Kraft und Wärme" buchte schöne Erfolge, besonders auch in Verbrennungskraftmaschinen. Die Werkzeugmaschinenindustrie war recht zufrieden und konnte manchen erfreulichen Verkauf (z. B. in Holzbearbeitungsmaschinen) nennen; Fahrzeuge, z. B. Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Elektrokarren, wurden in beachtlicher Anzahl abgesetzt. Land-, Nahrungsmittel- und Haushaltmaschinen waren rege gefragt, vor allem Waschereimaschinen; die Gasverwertungsindustrie war mehr als zufrieden; die Eisen- und Stahlwaren verzeichneten gute Geschäfte. — Und wo nicht positive Verkäufe abgeschlossen wurden, war man mit dem Messeergebnis auch nicht unzufrieden, da viele Geschäfte angebahnt und viele neue Verbindungen angeknüpft werden konnten, die früher oder später doch einmal zu einem Ergebnis führen. Auch die Messenachwirkungen sind nicht zu unterschätzen.

Die unbestreitbaren Erfolge der Leipziger Frühjahrsmesse sind zweifellos eine gute Vorbedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Auf dem polnischen Eisen- und Eisenwarenmarkt

hat sich in den letzten Tagen das Geschäft angesichts des Beginns der landwirtschaftlichen Arbeiten und der Bausaison ziemlich stark belebt, obwohl inzwischen die bereits gemeldete Erhöhung des Eisenpreises durch das Eisensyndikat von 325 auf 360 zł eine bedeutende Befestigung der Tendenz hervorgerufen hatte. Die Neigung, noch möglichst schnell jeglichen Bedarf an Eisen zu decken, scheint noch zu wachsen. Besonders umfangreich war die Nachfrage nach Eisenblechen für die Provinz, namentlich für Galizien und die östlichen Wojewodschaften. Der Handel beeilte sich jedoch in Erwartung einer Preissteigerung nicht mit dem Verkauf und behielt in dieser Spekulation recht, da auch die Preise für Eisenbleche und Eisendraht um 11 Prozent erhöht worden sind unter gleichzeitiger Aufhebung des Grosshändlerrabatts von 4 Prozent, woraus sich eine tatsächliche Steigerung um 15 Prozent ergibt. Vergrössert hat sich auch der Bedarf an verzinkten Blechen. Für erste Qualität in Bündeln zu 20 Platten zahlte man 1,10, in Bündeln zu 22 Platten 1,15 zł je kg. Die Giessereien verlangen jetzt teilweise schon volle Barzahlung, während vor noch nicht langer Zeit die Ware lediglich gegen Deckung durch Wechsel abgegeben wurde. Stomporkower Roste werden zu 45 zł je 100 kg verkauft. Radomer Buchsen zu 55 zł, andere zu 60 zł. Gross ist auch die Nachfrage nach Nägeln, deren Preise um 10 Prozent gestiegen sind. Die aussergewöhnliche Nachfrage nach Draht führte zur Herabsetzung des Rabatts von 20 auf 10 Prozent und zur Forderung von grösseren Baranzahlungen. Von dem in der Bildung begriffenen Emailltopf-Syndikat erwartet man eine Erhöhung des Preises von 29 auf 32 zł je Zentner. In landwirtschaftlichen Gebrauchsartikeln ist bereits ein Mangel eingetreten, da die Fabriken wegen der lange Zeit sehr geringen Aufträge ihre Produktion beschränkt hatten. Die Preise sind daher fast durchweg um ebenfalls 10 Prozent heraufgegangen.

Polen auf dem litauischen Zementmarkt.

Bereits seit mehr als zwei Jahren ist um den litauischen Absatzmarkt für Zement unter den verschiedenen Syndikaten der Mittel- und Nordeuropäischen Staaten ein heisser Kampf im Gange, der zeitweise derart ausartete, dass in Litauen die verschiedenen Zementsorten zu geradezu lächerlich billigen Preisen abgeschlossen wurden. Auch zur Zeit spielt sich wiederum vor Beginn der Zementsaison der Kampf um das Absatzgebiet ab, weil, wie in jedem Jahre auch nunmehr ein neuer Konkurrent auf dem Markt erschienen ist, der stark und konkurrenzfähig versucht, das Feld für sich zu gewinnen, — nämlich Polen, mit seiner sehr bedeutenden Zementindustrie, deren Marken bereits vor dem Weltkriege im litauischen Gebiete bekannt und eingeführt waren.

Ursprünglich war das litauische Zementgeschäft nach dem Kriege einzig und allein von der deutschen Zementindustrie beherrscht und die deutschen Marken, wie „Rüdersdorf" und „Blauer Anker" hatten sich so gut eingeführt, dass es fast ausgeschlossen schien, dass der litauische Markt ihnen jemals verloren gehen könnte. Der schüchterne Versuch, der von der estnischen Zementindustrie gemacht wurde, als Konkurrent aufzutreten, schlug schnell fehl. Aber nicht immer war die Politik des Norddeutschen Zementsyndikats glücklich, und die oft sehr mangelhafte Belieferung, zu hochgeschraubten Bedingungen, veranlasste die litauischen Abnehmer sehr bald, sich nach anderen Bezugsquellen umzusehen. So erschien sehr bald die schwedische Industrie auf dem litauischen Markte, und konnte sich durch gute Reklame und ordentliche Bedienung ihrer Abnehmer trotz teurerer Preise sehr bald so einführen, dass sie den deutschen Marken den Rang ablief.

Der einsetzende Konkurrenzkampf liess den Markt wanken, denn die Erschütterungen in der Preisbildung waren dem litauischen Zementmarkte neu. Nachdem sich die deutsche und die schwedische Industrie genugend bekämpft hatten, schlossen sich die Verkaufssyndikate dieser Länder zusammen, und vereinbarten unter Quotenfestsetzungen, Preis und Zielgestaltung unter Hinzuziehung der im Laufe der Zeit auf dem Markte erschienenen estnischen und dänischen Zementindustrie.

Gerade in dieser Zeit aber begann sich die polnische Konkurrenz zu melden, die dank der polnischen Valuta- und Frachtverhältnisse jedes Angebot unterbieten konnte und setzte mit seinem Verkauf mit voller Wucht ein, begünstigt durch die Tatsache, dass seine Marken von früher bekannt und beliebt waren.

Der nunmehr neu einsetzende Konkurrenzkampf übersteigt alles, was sich auf dem litauischen Absatzgebiete jemals abgespielt hat und im Finale dieses Kampfes sanken innerhalb weniger Tage die Preise von 2.10 auf 1.65 Dollar per 180 Kilogramm brutto.

Jetzt vor dem Beginn der Saison für das Jahr 1927 dreht sich der Kampf vorab um die Einbeziehung Polens in die Syndikatsinteressen. Aber die polnische Industrie denkt scheinbar nicht daran, sich diesen Syndikatsinteressen trotz aller Lockspeisen an Quotenvergünstigungen anzuschliessen. Ihr, die sich stark genug fühlt, den Kampf aufzunehmen, ist es geglückt, eine gute Verkaufsorganisation in Litauen zu schaffen. Sie meint, dass der litauische Markt eigentlich der für sie gegebene Markt ist, auf welchem die polnische Zementindustrie von früher her ein Anrecht hat. Es ist, wie die Dinge zur Zeit stehen, wohl kaum anzunehmen, dass sich die polnische Industrie den Syndikatsinteressen anschliessen wird.

Günstige Aussichten der Eier- und Butterausfuhr aus Polen nach Deutschland.

Das Ruhrgebiet ist trotz der hohen deutschen Einfuhrzölle ein gutes Absatzgebiet für polnische Eier, die hier erfolgreich mit der holländischen, dänischen, belgischen, italienischen und russischen Ware konkurrieren. Die polnische Ware wird nicht ungünstig beurteilt, obwohl sie nicht standardisiert ist. Aehnliches lässt sich von der Buttereinfuhr in das westdeutsche Industriegebiet sagen. Die konkurrenzlose Billigkeit der Ware lässt eine günstige Weiterentwicklung dieses Ausfuhrzweiges erhoffen. Der Butterimport aus Polen ist durch das polnische Konsulat in Essen mit Hilfe der Bank Robotnikow, G. m. b. H. in Bochum, Ende 1926 in Angriff genommen worden, hatte jedoch in der ersten Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die polnischen Butterexporteure diesen Absatzmarkt nicht kannten und ungewöhnliche Bedingungen stellten. Wie der „Przemysl i Handel" versichert, dürfte die polnische Exportbutter in kurzem im Ruhrgebiet „führend" werden. Der erste Bedarf umfasste bereits mehrere hundert Tonnen wöchentlich.

Die Eier- und Butterpreise sind im Ruhrgebiet höher als die Berliner Preise. Die Zahlungsbedingungen sind etwa folgende: Bergwerks- und Hüttengenossenschaften erhalten 5- bis 10tägigen Kredit, die gleiche Vergünstigung geniessen grosse, gut eingeführte Firmen. Die übrigen Importeure zahlen bei Abnahme 80 Prozent bar, den Rest nach 5 bis 10 Tagen. Die Umsätze mit Polen geschehen vornehmlich auf Grund von Bankgarantien. Da das Ruhrgebiet mit einer Arbeiterbevölkerung von 4 Millionen gezwungen ist, Lebensmittel in grossen Mengen einzuführen, dürfte dieser Absatzmarkt für die Exporteure von polnischen Nahrungsmitteln günstig bleiben. Unternehmen, die solche Handelsbeziehungen anzuknüpfen wünschen, können sich an das polnische Konsulat in Essen wenden.

Die Krisis in der polnischen Paraffin-Industrie

bildete die Tagesordnung einer Konferenz der Mitglieder des Paraffinkartells, die in Lemberg sattgefunden hat. Man hat sich entschlossen, die in der letzten Zeit schon wiederholt ermässigten Preise abermals, und zwar auf 166 Zloty je 100 kg (einschl. aller Gebühren) franko Waggon Abnahmestation herabzusetzen. Die Rabattforderungen der Grosshändler wurden jedoch abgelehnt. Die Schwierigkeiten dieses Industriezweiges sind darauf zurückzuführen, dass sich einerseits amerikanische Ware auf dem polnischen Markt breitmachen konnte, andererseits polnisches Paraffin, das zu einem Preise von höchstens 105 Zloty franko Waggon Grenze exportiert wurde, vom Auslande wieder hereinkam und (da es als polnisches Erzeugnis zollfrei blieb) trotz erheblicher Gewinnspanne billiger verkauft werden konnte, als das von vornherein für den Inlandsmarkt bestimmte heimische Paraffin, für das die Kartellpreise noch vor einiger Zeit 177 Zloty je 100 kg betragen haben. Das amerikanische Paraffin stellt sich franko Waggon polnische Grenze auf 13 Dollar oder 108 Zloty, zuzüglich Einfuhrzoll von 37 Zloty also auf 145 Zloty je 100 kg. Unter diesen Umständen dürfte auch die neuerliche Preisermässigung des Kartells noch nicht genügen, um die Lage zu bessern.

Kredit der Postsparkasse.

Die P. K. O. lombardiert nunmehr im Sinne eines Beschlusses des Verwaltungsrates ausser Staats-, Kommunal-, Hypothekenpapieren und Aktien der Bank Polski auch einige bestimmte Dividendenpapiere (Aktien), die an polnischen Börsen notiert werden. Darlehen gegen Hinterlegung solcher Dividendenpapiere werden bis zu 30 Prozent ihres Börsenwertes erteilt, und zwar gegen Zinsen von 12 Prozent jährlich.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 9. April. Amtliche Notierungen für 100 kg in zł. Weizen 51.00—54.00, Roggen 41.35—42.35, Weizenmehl (65%) 76.25—79.25, Roggenmehl (70%) 61.00, Roggenmehl (65%) 62.50, Gerste 31.00—34.00, Braugerste prima 34.25—37.25, Hafer 33.50—34.50, Viktoriaerbsen 78.00—88.00, Felderbsen 49.00—54.00, Sommerwicken 35.00—37.00, Peluschken 30.50—32.50, Seradella 22.00—24.00, Weizenkleie 28.50, Roggenkleie 28.00—29.00, Esskartoffeln (aufw. von 2 Zoll an) 9.75—10.75, Fabrikkartoffeln 16% 8.00, blaue Lupinen 22.50—24.00, gelbe Lupinen 24.50—26.00. Tendenz fester. Bemerkungen: Viktoriaerbsen in feinsten Sorten und gelbfleischige Esskartoffeln über Notiz.

Warschau, 8. April. Notierungen für 100 kg frei Ladestation: Pommerscher Hafer 37,25, Roggenkleie 30.00. Richtpreise der Notierungskommission frei Ladestation: Roggen 42.50—43.00. Umsatz klein, Tendenz steigend.

Krakau, 8. April. Amtliche Notierungen für Ware mittlerer Handelsgüte für 100 kg in zł ohne Gemeindesteuer: Domanenweizen 72/73 56—57, deutscher Weizen 56—57, Handelsweizen 53—54, Inlandsdomanenroggen 43 bis 44, Handelsroggen 41—42, 2. Sorte 41.50—42.50, Domanenhafer 38—39, Handelshafer 35—37, Saatgerste 47—48.

Lemberg, 8. April. Bei unveränderten Preisen ist in den börslichen und ausserbörslichen Geschäften Stillstand eingetreten. Notiert wurde Hafer 32—33. Die übrigen Preise sind unverändert.

Lodz, 7. April. Notierungen für 100 kg loko Magazine Lodz. Roggen 44.50, Weizen 58, Gerste einfach 41, Braugerste 48, Hafer 42, Roggenkleie 32, Weizenkleie 31.

Saaten. Bromberg, 7. April. Die Firma St. Szukalski notiert für 100 kg in zł: Rotklee 400—450, weisser 400—450, Schwedenklee 460—500, gelber 260—280, gelber in Schalen 100—120, Inkarnatklee 120—140, Wundklee 260—300, Tymotheeklee 70—80, Raygras 100—125, Winterwicke 100 bis 130, Sommerwicke 35—37, Peluschken 32—34, Seradella 20—22, Viktoriaerbsen 75—85, Felderbsen 46—48, grüne 56—60, Senf 70—75, gelbe Lupine 22—24, blaue 20—22, weisser Mohn 140—160, blauer 130—150.

Saaten. Warschau, 4. April. Das Geschäft und der Umsatz mit Hülsenfrüchten verbessert sich von Tag zu Tag, die Preise sind jedoch nicht sehr gestiegen, da das Angebot zur Deckung des Bedarfs vollauf ausreicht. Gefordert wurde für 100 kg frei Ladestation: Seradella gute Sorten 24 bis 23 zł, Peluschken 35—36 zł.

Wilna, 2. April. Grosshandelspreise für 100 kg loko Wilna: Seradella 35—37, Lupine 30—34, Klee 420—450, weisser Klee mit Schwedenbeimischung 360—380, rein weisser 380—400, Saathafer 44—48 je nach Sorte.

Futtermittel. Warschau, 5. April. Die Zufuhr hat in der letzten Zeit nachgelassen, da die Produzenten mit Landarbeiten beschäftigt sind. Die Preise sind etwas fester. Notiert wurde loko Lager für 100 kg: Hafer 44 zł, gutes Süssheu 17 zł, bitteres 12 zł, Packheu 8 zł, Langstroh 13 zł, gepresst 10 zł, Roggenkleie 32 zł.

Vieh und Fleisch.

Posen, 5. April. Amtlicher Marktbericht. Man zahlte für 100 Kilogramm Lebendgewicht (Preise loko Viehmarkt Poznań mit Handelskosten):

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 158—160, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 146—152, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 132—138, mässig genährte junge, gut genährte ältere 120. — Bullen: vollfleischige jüngere 138—144, mässig genährte jüngere und gut genährte ältere 120—130. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 150—156, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 140—144, mässig genährte Kühe und Färsen 124—126, schlecht genährte Kühe und Färsen 90 bis 108.

Kälber: beste, gemästete Kälber 164—170, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 152—156, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 144—148, minderwertige Säuger 130—136.

Schafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 130—134, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte, junge Schafe 116—120, mässig genährte Hammel und Schafe 108.

Schweine: vollfleischige von 120 bis 150 Kilogramm Lebendgewicht 204—208, vollfleischige von 100—120 Kilogramm Lebendgewicht 200—202, vollfleischige von 80—100 Kilogramm Lebendgewicht 192—194, fleischige Schweine von mehr als 80 Kilogramm Lebendgewicht 180—186, Sauen und späte Kastrate 160—190.

Marktverlauf: bei Schweinen ruhig, im übrigen lebhaft.

Fische.

Warschau, 8. April. Die vergangene Woche hat am Fischmarkt keinerlei Aenderungen gebracht. Erst die letzte Vorfeiertagswoche wird die Tendenz etwas befestigen, wenn natürlich die Zufuhr nicht überhand nehmen wird. Der Grosshandelspreis für lebende Karpfen frei Warschau bleibt mit 3.75—3.80 je 1 kg unverändert. Die Karpfenzufuhr aus Ungarn ist weiterhin sehr bedeutend. Von der Inlandsware haben sich lebende wie auch getötete Hechte verteuert, während Aale um 40 Prozent von 11 zł auf 6.50 wegen starker Zufuhr gefallen sind. Grosse Vorräte von russischen Fischen stehen noch auf der Station. Eiszander im Grosshandel unverändert 2.50, norwegischer Hering 0.80—1, Dorsch 2—2.20, Flundern 2.50.

Wilna, 8. April. Preise für 1 kg: Lebende Schleie 4.50—4.80, tote 3.20—3.50, lebende Hechte 3.80—4.20, getötete 2.50—3, lebende Karpfen 3.40 bis 3.60, getötete 2.60—2.80, Barsch, lebend 4—4.50, getötet 2.80—3, Blei, lebend 4—4.50, getötet 3.20—3.50, Sprotten 1.50—2, Wels, lebend 4—4.20, getötet 3—3.20, Zander 2.80—3, Meerschleie 1.50—2, Stint 1—1.20, Plötze 1.20 bis 1.80.

Eier.

Warschau, 6. April. Die Auslandsbestellungen auf polnische Eier können nunmehr als erledigt angesehen werden. Mit Rücksicht auf den Lieferungstermin und die Dauer der Fracht ist unzweifelhaft zu ersehen, dass die Nachfrage von seiten der Exporteure auf ein Minimum gesunken ist. Die Aenderung der Lage hat nunmehr bewirkt, dass die Exportpreise von 21 auf 20 und sogar auf 19.75 Dollar je Kiste gefallen sind. Bei Grosshandelskäufen für Lokalbedürfnisse wird 185—170 zł für 1440 Stück bei fallender Tendenz gezahlt.

Hopfen.

Lemberg, 6. April. Die Lage am Hopfenmarkt ist weiterhin unverändert bei fester Tendenz. Die Hopfenpreise sind unverändert, die Vorräte sind nur minimal. Die Preise für die Brauereien betragen: Hopfen „1 AA" 130 Dollar je 50 kg, 125—110 Dollar für schlechtere Sorten.

Rowno, 6. April. Am Hopfenmarkt macht sich Warenmangel bemerkbar, da die Vorräte bei den Produzenten ausgehen. Durchschnittlich beträgt der Vorrat an wolhynischem Hopfen gegen 200 Ztr. Notiert wurde für 50 kg in Dollar: Wolhynischer Hopfen mittlere Sorten 75—85, bessere Sorten 90, Prima 100. Tendenz ruhig.

Leder und Häute.

Posen, 2. April. Rindsfelle, gesalzen, je 1 kg 2 zł, trocken 3.75, Kalbsfelle, gesalzen, 1. Sorte 4 kg je Stück 11 zł, trocken 1. Sorte Stück 7 zł, trockene Kaninchenwinterfelle je kg 5 zł, Rehwinterfelle je Stück 2 zł, Sommerfelle je Stück 4.50, Pferdehäute, gesalzen, je Stück 26, trocken 1. Sorte je Stück 18, Fohlenhäute, gesalzen, 1. Sorte je Stück 5 zł, Ziegenfelle, trocken, 1. Sorte je Stück 9 zł. Tendenz behauptet.

Textilien.

Flachs. Warschau, 5. April. Die steigende Tendenz am Flachsmarkt, die schon vor einigen Wochen begonnen hatte, macht weiterhin Fortschritte. Das Ausland, das unaufhörlich unsere Ware kauft, besitzt nunmehr schon einen gewissen Vorrat, während die hiesigen Abnehmer nur sehr wenig besitzen. Sie sind daher gezwungen, die Ware zu ziemlich festen Preisen zu kaufen. Im Grosshandel wird für 1 kg notiert: Gekämmter Flachs 0.40 Dollar, zweite Sorte roh 0.22—0.23 Dollar, reines Flachswerg 1. Sorte 0.30 Dollar, schlechtere Sorten ohne Interesse.

Lublin, 5. April. Am Flachs- und Hanfmarkt herrscht stärkere Belebung. Für 100 kg wurde notiert in Dollar: Flachs gekämmt 34, roh 20, geklopft 24, Hanf ausgekämmt 25, roh 13, Flachswerg I. Sorte 22, II. Sorte 10, Hanfwerg 10. Tendenz fest.

Hanf. Warschau, 6. April. Der Hanfexport kann keinerlei grössere Geschäfte aufweisen. Es werden meistens kleinere Geschäfte von lokalem Charakter abgeschlossen. Die Preise haben daher keinerlei Aenderungen erfahren. Die Lagervorräte und die bei den Produzenten reichen zur Deckung des Inlandsbedarfes vollkommen aus. Die nicht mehr weit entfernten Feiertage haben hemmend auf das Geschäft gewirkt, da jeder mit seinem Vorrat produziert und Einkäufe auf die Zeit nach den Feiertagen verlegt. Diese Tatsache spiegelt sich am Markt in einer flauen Stimmung wieder. Im Grosshandel wird loko Lager für 1 kg gezahlt: Hanf ausgekämmt 0.28—0.27 Dollar, Hanf roh 0.20—0.21 Dollar, Hanfwerg 0.17 Dollar.

Holz.

Danzig, 8. April. Gesägte Kiefer 1.—4. Klasse ca. £ 9 u/s, 1.—3. Klasse £ 11 franko Waggon Danzig. Preise cif London, Kiefer u/s £ 14.8 bis 15, Milbrun 1.—4. Klasse £ 13 50—13.10.

Warschau, 2. April. Die Dampffabrik Jakob Zymen notiert je Quadratmeter: eichene Fussbodentafeln loko Lager: Exportsorte 1.20 Doll., I. Sorte 9.30 zł, II. Sorte 8.30.

Metalle und Eisen.

Warschau, 9. April. Die Handelsgesellschaft „Elibor" notiert folgende Preise loko Lager für 1 kg in zł: Bancazinn 16, Zinkblech 2, verzinktes Blech 1.15, Eisenblech 0.84, Eisen 0.40, Eisenbalken 0.44, Hufnägel 39.50 je Kiste, Zement 12 je Fass, feuerfeste Ziegel 0.21 je Stück, Karbid 65 zł je 100 kg.

Das Handelshaus A. Gepner notiert folgende Richtpreise für 1 kg in zł: Bancazink 15.25, Hüttenblei 1.45, Zink 1.60, Antimon 3.25, Hüttenaluminium 5.60, Zinkblech — Grundpreis 1.72, Kupferblech — Grundpreis 4.50, Messingblech — Grundpreis 3.70—4.20.

Warschau, 8. April. Die „Polska Cynkownia", Warschau, notiert folgende Preise für 1 kg: Blech frei Waggon Station Warschau: verzinktes Blech 1. Sorte 20 ark. in Bündeln 1.10, 22 ark. in Bündeln 1.15.

Kohle.

Warschau, 5. April. Die heutigen Kohlengeschäfte zeichneten sich durch etwas festere Stimmung aus. Je Tonne starke oder Würfelkohle wird frei Station Warschau 38—40.50, für schlechtere Sorten wird 34—35 zł gezahlt.

Baumaterialien.

Lemberg, 5. April. Die letzte Preisschätzungskommission notierte: Handarbeiterziegel loko Ziegelei im Grosshandel 66, im Kleinhandel 70 zł je 1000 Stück, Verladung zł 2.50 je 1000 Stück, Ziegel, Maschinenfabrikat, loko Ziegelei im Grosshandel 60, im Kleinhandel 64 zł, Ziegel, Maschinenfabrikat, loko Waggon bei eigenem Geleis der Ziegelei 64. Für 10 000 kg loko Waggon Aufgabestation: Baukalk 320, ausgesucht 330, Baugips einschliesslich Verpackung in Jutesäcken loko Ladestation je nach Entfernung 290—400.

Naphtha.

Borysław, 6. April. Trotz des Gerüchtes, dass das Handelsministerium einen Vertrag mit Rumänien auf Lieferung von 1000 Zisternen Rohnaphtha unterschrieben habe, ist der Preis für Borysławer Rohnaphtha bei kleinen Mengen unverändert geblieben, d. h. für 10 000 kg wird 251—252 Dollar gezahlt. Das Angebot ist im Vergleich zum Bedarf weiterhin verschwindend, weshalb es zu grösseren Geschäften überhaupt nicht kam. Der Gasolinpreis behauptet sich weiterhin auf 6 Dollar je 100 kg loko Waggon Station Borysław ohne Steuer.

Zucker- und Fleischverbrauch in Polen.

Der Zuckerverbrauch in Polen ist von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen. Er betrug 1922-23 6,2 kg je Einwohner, 1923-24 6,8 kg, 1924-25 9,29 kg und 1925-26 9,7 kg. Den grössten Zuckerverbrauch verzeichnete die Wojewodschaft Schlesien (19,3 kg), den niedrigsten die Wojewodschaften Polesie, Nowogródek und das östliche Kleinpolen. Auch der Fleischverbrauch in Polen hat in den letzten Jahren eine dauernde Zunahme erfahren. Im Jahre 1923 wurden in Polen 1 947 000 Rinder geschlachtet, im Jahre 1924 — 2 012 000, 1925 — 2 560 000, Schweine wurden geschlachtet: im Jahre 1923 — 1 164 000, 1924 — 1 749 000, 1925 — 2 214 000.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	März-Not. 24. 3.	28. 3.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
,,	Lond.¹)	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1430.—	1500.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	79.50	79.50
Chlork.	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	6.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	35.- —38.-	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	12.60	12.30
Kasein	Paris	fr je 100 kg	850.—	850.—
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.75	—
Methanol		Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.82	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	17.- -19.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	175/—	175/—
Soda	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	5.18.0	5.18.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	73.50	72.—
Terp'öl	Paris	88 frs je 100 kg	565.—	565.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	15.76	15.80
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	14.30	14.40
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	7.73	7.76
	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	13.35	13.20
Baum-	Stuttg	88cm Cret. 16/16 ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,514-0,535	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	5.20—5.50	[illegible]
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/1—8/4	8/1—8/4
Wolle	Leipz.	Dt. Wl., A/AAvllsch., fbrgw. RM j. kg	10.25	10.25
Wolle	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	13.30	—
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	31.11.3	31.2.6
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	31.0.0	—
Hanf	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	42.0.0	41.10.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	87.0.0	—
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	375.—	375.—
Seide	Mail.	Mail. Trame Exquis 22/26 ds. i. Lire	325.—	[illegible]
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	112.—	[illegible]
Piassava	Lond.	Stl. je t	37.1.-47.1.	[illegible]
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	75—75½	75 [illegible]
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	16.50	16.25
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	14.8250	14.6250
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	37.50	37.75
,,	N. Y.	Cts je lb	13.20	13.05
,,	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.50	12.30
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.1250	8.1250
Butter	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.69	—
,,	Koph.	In Kr je kg	3.00	—
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	262.—	263.—
,,	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.—	11.10
,,	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	148.—	148.75
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	133.50	133.25
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	33.—	34.—
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	174.—	174.—
,,	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	5.80	5.80
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	71.12	71.75
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	200.—	200.—
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	42.62	43.62
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	241.—	245.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	98.25	100.12
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	230.—	232.50
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagildg. RM je Ztr.	13.4-13.6	13.4—13.6
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—13	7¾—13
Häute	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	4.90	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	8/- -13/1¼	8/—13¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	3/- - 8/4	3/— 8/4
Schaffl.	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	4/2—14/3	4/2—14/3
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	[illegible]—2/0	1/3—2/0
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/20	—/20⅛
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.75	3.75
,,	Lond.	First crepe s je lb.	1/8	1/8 $^1/_{16}$
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/5¼	1/5¼
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	41.12	41.50
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 kg	68.75	69.25
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	16.25	16.37

Ware	Börse	Handelsübliche Form	März-Not. 24. 3.	28. 3.
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	43.75	43.75
Tee	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/1¾-1/6
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	96/—	96/—
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	73/—	72/—
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	34.—	33 75
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	17/9	17/7½
Zucker	Lond.	Granulated 1s je cwt	31/0—32/0	30/6—32/0
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.97	2.91
Reis	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/3	15/3
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, loko RM je 50 kg	10¾	10¾
Pfeffer	Lond.	Spanischer s je ctw	70/—	70/—
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	[illegible]	[illegible]
Nelken	Hbg.	Zanzibar, prima, loko RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/6	
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	15/- - 15/6-	—
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.15	[illegible]
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.85—3.15	[illegible]
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	42.—44.—	[illegible]
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	36.— -37.—	[illegible]
Gasöl	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.5.0	23.5.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12.0.0	12.0 0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.5.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	80/—	80/—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	128.—	128.—
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	55.81	55.31
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	54.57½	54.50
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	27.18	27.06
Zink	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	61.75	61.—
Zink	Lond.	Stl. je t	30.37	30.—
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	641.50	628.50
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	312.87½	307.62
Weißbl.	Lond.	s je box	19/7 - 19/10	[illegible]
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber	Lond.	Standard d je unze	25.62	25.75
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	55.12	55.50
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin	Lond.	s je oz	450/—	450/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	Calif. newtown 4—4½ tier case je s	9/0 - 10/6	[illegible]
Apf., get.	Lond.	Calif. Rings je cwt	54/—²)	54/—²)
Banan.	Lond.	Jamaica Stl. je t	25.10.0	25.10.0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	25/—	25/—
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	30/- -32/—	30/- -32/—
Pflaum, g	Lond.	Calif. 50—60 s je cwt	44/—	44/—
Orangen	Lond.	Span. s je box	18/- -20/—	18/- - 20/—
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	64.—	64.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.25	10.25
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	42/- —43/-	42/—43/-
Mandeln	Hbg.	Süße Bari, s je 100 kg	300/—	300/—
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	172/6	170/—
Has'nüss	Hbg.	Gew. u. gebl. rum. je 100 kg	100/—	100/—
Has'kern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	117/6	117/6
Walnüs.	Lond.	Franzos. mit Schale s je cwt	—	270/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 1000 kg, f. Rapsk. RM je 100 kg	15.60⁵)	15.50⁵)
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	22.5.0	22.10.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.3.9	11.2.6
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	19.12.0	19.12.0
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.25	8.75
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	73.—	73.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	74.50	74.50
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	38.0.0.	37.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	79.—	79.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.10.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	88.—	88.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	[illegible]	42.15-47.0
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	[illegible]	28.0.0
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	96.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	[illegible]	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	[illegible]	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

¹) Schnell trocknend 10/— je t extra. ²) Ernte 1926. ⁴) Javatabak B. H. G./K. S. K./B. C. ⁵) Rapskuchen.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Was jeder von der Versicherung wissen sollte.

(Schluss.)

Aehnlich ist es in der Krankenversicherung mit dem Ausschluss von solchen Krankheiten, die vor der Aufnahme oder vor Ablauf der Wartezeit entstanden sind. Der Versicherte nimmt es oft gewaltig übel, wenn in solchem Falle die Kostenerstattung abgelehnt wird. Dabei ist der Ausschluss in den Versicherungs-Bedingungen ausdrücklich angegeben. Niemand wird der Feuerversicherung zumuten, ein Haus zu versichern, das schon in Brand steht, aber von der Krankenversicherung verlangen viele die Kostenübernahme für alte Leiden. Dass das nicht nur im Widerspruch zu den Versicherungsbedingungen steht, sondern auch in jeder Hinsicht unbillig ist, wird nicht eingesehen. Ware die Klausel nicht vorhanden, dann wurden nur kranke Leute der Versicherung beitreten und die gesunden draussen bleiben. Und wenn die Krankheit wieder behoben ist, wurden sie wieder austreten. Dann konnte man aber nicht mehr von einer Versicherung sprechen. Um dies noch mehr zu veranschaulichen, moge wieder der Vergleich mit der Feuerversicherung herangezogen werden. Angenommen, man kann sein Haus noch versichern, wenn es schon in Flammen steht. Was würde die Folge sein? Jeder Hausbesitzer würde bei Ausbruch eines Feuers zur nachsten Versicherung laufen und sein Haus gegen Feuer versichern. Nach Entgegennahme der Schadenssumme würde er den Vertrag wieder kündigen usw. Das alles ist natürlich purer Nonsens. Derselbe Gedanke lag auch in der Krankenversicherung bei der Einführung der Wartezeit und der betreffenden Klausel (keine Kostenerstattung bei alten Leiden) zugrunde. Eine Ausnahme machen allerdings die gesetzlichen Krankenkassen bezüglich der versicherungspflichtigen Mitglieder. Das konnen die sich aber leisten, denn das Gesetz zwingt auch die gesunden Versicherungspflichtigen zum Eintritt in die Kasse und zur Beitragszahlung und schafft dadurch einen Ausgleich. Die private Krankenversicherung bedarf jedoch solcher Schutzmassnahmen. Bedauerlicherweise und zum Schaden der Allgemeinheit ist es nun einmal so, dass jede Moglichkeit zu Missbrauch und gewissenloser Ausnutzung von „Chancen" von einer gewissen, leider nicht kleinen Klasse von Versicherungsnehmern sofort erspaht und weidlich ausgeschlachtet wird. Die Schadenakten der Versicherungsgesellschaften reden darüber eine beredte, überzeugende Sprache. An und für sich würde das Versicherungsgewerbe durchaus in der Lage sein, auch die bei Fortfall dieser Klausel zu erwartenden Schaden zahlenmassig zu erfassen und den Versicherungsschutz auf sie auszudehnen, aber die Pramie würde alsdann eine Hohe erreichen, dass sie untragbar würde. Es würde hierdurch nur erreicht werden, dass der Solide sich an der Versicherung nicht beteiligt, weil er es begreiflicherweise ablehnt, mit seinem Gelde die Leistungsansprüche einer kleinen Gruppe zu befriedigen. Die in den Versicherungsbedingungen aufgeführten Ausschlüsse sind also durchaus berechtigt, und nicht das Interesse des Versicherungsgewerbes, sondern das Leben selbst hat sie in die Vertrage hineingebracht.

Die Versicherungspramien stellen also den statistisch genau berechneten Anteil jedes einzelnen an den effektiv für Schaden aufzubringenden Leistungen dar. Einwandfrei fest stehen die beiden Tatsachen, dass innerhalb der Versicherungsperiode so und so viele Schaden mit grosster Regelmassigkeit auftreten, und dass die Abgeltung dieser Schaden eine gewisse vorausschatzbare Summe beansprucht. Nur eines steht nicht fest: namlich, wen es trifft, wer zu der im voraus bekannten Zahl der Opfer gehort. Der Mann, der überfahren worden oder an einer Maschine zu Schaden gekommen ist, oder den plötzlich eine Krankheit (Vergiftung oder dergl.) befallen hat, wird sich am Morgen des Unglückstages ganz gewiss darüber klar gewesen sein, dass ihm nichts passieren konne. Nur wer einmal in der Schadensabteilung eines grossen Versicherungsunternehmens gearbeitet hat, kann sich ein Bild über die ungeheure Anzahl der vorkommenden Schaden machen, und selbst er erlebt taglich von neuem Ueberraschungen über die unerschöpflichen Kombinationen des „Zufalls". Ein Beispiel: Ein Versicherungsnehmer sitzt bei beim Morgenkaffee und liest seine Zeitung. Beim Umblattern streift ein Blatt sein Auge. Die scharfe Kante wirkt wie ein Messer und verursacht eine schwere Verletzung der Hornhaut. Hatte das Leben selbst nicht diese Tatsache geschaffen, so würde kein Mensch an die Moglichkeit eines solchen Unfalles glauben.

Da nun die Versicherungspramie den faktischen Anteil jedes einzelnen an den vorhandenen Schadensmöglichkeiten darstellt und nicht eine von der Versicherung willkürlich gegriffene, unangemessene Verdienstzuschlage enthaltende Preisforderung, und da ferner die der Pramienberechnung zugrundeliegenden Schadensaufwendungen tatsachlich auch fallig werden und zur Auszahlung gelangen, kann niemand sagen, er habe, wenn er personlich vom Schaden verschont bleibt, die Pramienbetrage nutzlos hinausgeworfen. Es kann ferner niemand sich hinter der Entschuldigung verstecken, seine Verhaltnisse gestatteten ihm nicht, die Versicherungspramie zu bezahlen. Wer da glaubt, die Pramie nicht aufbringen zu konnen, ist ganz gewiss nicht in der Lage, den Schaden zu überstehen, der ihm in der Lotterie des Lebens genau so droht wie jedem anderen.

Man darf, um zu einer richtigen Einstellung zum Versicherungswesen zu gelangen, die Dinge nur in diesen nüchternen Zusammenhangen betrachten. Danach gehören die Pramien für einen ausreichenden Versicherungsschutz als unumgangliche, durchaus reale Faktoren in den Etat des Privatmannes sowohl wie den des Gewerbetreibenden. So ist in einem Gerichtsurteil gegen den Vorstand einer Gesellschaft, der die Versicherungspramien sparen zu konnen glaubte, erkannt worden, dass in diesem Unterlassen ein grober Verstoss gegen die einem ordentlichen Kaufmanne obliegenden Pflichten liegt. Zu einem wirklich ausreichenden Versicherungsschutze aber gehort es, dass dieser gegen alle die Gefahrenmoglichkeiten genommen wird, die dem Versicherungsobjekte aus seiner Eigenart drohen. Bis heute ist, anders als bespielsweise in England und Amerika, bei uns die Erkenntnis von der Wichtigkeit der verschiedenen Versicherungszweige nicht hinreichend verbreitet. Man kann eigentlich nur von der Feuerversicherung sagen, dass die Ueberzeugung von ihrer Notwendigkeit Gemeingut geworden ist. Dabei gebührt, mit Rücksicht auf die Haufigkeit der Schaden, den übrigen Zweigen mindestens die gleiche Bedeutung. Das gilt z. B. für die Krankenversicherung. Es kommt viel haufiger vor, dass jemand erkrankt, als dass ein Feuerschaden eintritt. Dabei bedroht eine Krankheit Leib und Leben, wahrend die Feuerversicherung nur Sachversicherung ist. Den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt nicht nur die Rücksicht auf den eigenen Geldbeutel, sondern ebenso die Rücksicht auf die Mitmenschen, denen man evtl. einen ersatzpflichtigen Schaden zufügt, und das um so mehr dann, wenn die eigenen Mittel eine volle Entschadigung nicht gestatten. Wer für sein Alter oder für die Zukunft seiner Angehörigen die rechte Vorsorge treffen will, muss unbedingt einen Lebensversicherungsvertrag abschliessen usw. Das sind Dinge, die jeder von der Versicherung wissen sollte.

Wie halt man sein Werkzeug zusammen?

Wie viel geht Werkzeug verloren? Es ist erschreckend! Die Nachschaffung von Werkzeugen belastet das Unkostenkonto schwer. Sehr vieles konnte vermieden werden, wenn dem Zusammenhalten der Werkzeuge mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht würde. Zu solcher Aufmerksamkeit aber muss schon der junge Nachwuchs erzogen werden. Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen. Deshalb unterweise man seine Gesellen und Lehrlinge immer und immer wieder, wie man sein Werkzeug zu schonen und zusammenzuhalten hat. Sündhaft viel Werkzeug geht verloren, insbesondere dann, wenn ausserhalb der Werkstatte bei der Kundschaft gearbeitet wird. Wenn man nach vollendeter Arbeit bei einer Kundschaft sein Werkzeug zusammennimmt, dann genügt es nicht, sich nur umzusehen, ob etwa noch etwas herumliege. Immer und immer wieder muss der Lehrling schon darauf aufmerksam gemacht werden, dass er nicht nur herumliegendes Werkzeug in seine Werkzeugkiste hereinnehme, sondern dass er sich gewissenhaft und genau vergegenwartigen muss, was alles habe ich mitgenommen von der Werkstatte, und was alles muss ich wieder ohne Fehl in die Werkstatte zurückbringen? Man sache mit dem Kopf und nicht nur mit den Augen. Dem Lehrling schon ist beizubringen, sich ganz genau zu vergegenwartigen und sich zu fragen: was habe ich mitgenommen? Ist man z. B. auf einem Bauplatz, wo Tragerschienen zu bohren und zu verschrauben waren, so muss man sich fragen und sagen: ich habe mitgenommen: 1 Hammer, 1 Reissnadel, 1 Körner, 4 Bohrer, 1 Bohrratsche mit Bohrbogen, Spannkluppe und 3 Holzunterlagen, Oelkanne mit Pinsel, 1 Putzlappen, 1 Rundfeile und zwei Schraubenschlüssel. Wie man sich diese Stücke bei der Aufzahlung vergegenwartigt, so muss man sie auch in seinem Werkzeugkasten sogleich nachsehen, ob sie wirklich vorhanden sind. Nur wer so vorgeht, bringt auch wirklich sein Werkzeug wieder vollstandig mit heim. Und das muss sein.

Der Meister muss zuvörderst auch ganz besonders dahinter sein und beobachten, was an Werkzeug aus der Werkstatte mitgenommen wird; er muss seinen Leuten das Werkzeug, das auf der Arbeitsstelle gebraucht wird, selbst zusammenlegen, damit all das mitgenommen werde, was benötigt ist, damit den Leuten bei der Arbeit nichts abgehe, damit die Arbeit nicht behindert wird, sondern in ungestörtem Verlauf handwerksmassig ausgeführt werden kann, damit kein Zeitverlust entstehe. Aber auch vorzeigen und vorzahlen, Stück für Stück namentlich aufführen muss der Meister dem Gesellen und dem Lehrling all das Werkzeug, das da mitgenommen wird zur Baustelle, zum Arbeitsplatz, und ganz besonders einscharfen muss er ihnen, dass wieder alles ohne Fehl zurückgebracht werde. Es ist besonders zweckmassig, den Leuten ein Verzeichnis der Werkzeuge mitzugeben, die ihnen für die Arbeitsleistung ausserhalb der Werkstatte anvertraut sind, damit sie dann nach beendeter Arbeit auch wieder alles zusammennehmen und mit heimbringen konnen. Mit solchen Unterweisungen allein ist aber noch nicht ge-

dient. Der Meister muss mit der gleichen Sorgfalt, mit der er seinen Leuten das Werkzeug zusammengerichtet und übergeben, mit der er ihnen Schonung und fehlerloses Zurückbringen anempfohlen hat, den richtigen Eingang, das vollzählige Zurückbringen der Werkzeuge nachprüfen, denn nur dann, wenn die Arbeiterschaft weiss, dass sie kontrolliert wird, ist Gewähr dafür gegeben, dass für die restlose Zurückbringung der Werkzeuge Sorge getragen wird, dass möglichst wenig verloren geht; denn dass trotz aller Belehrungen und Ermahnungen, trotz aller Umsicht und Fürsorge kein Werkzeugstück verloren geht, soll nicht behauptet werden. Deshalb muss man aber eben ganz besonders dahinter sein, dass Ordnung gehalten und Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit geübt wird. Und dazu erziehe man seine Lehrlinge; man sei ihnen allzeit makelloses Vorbild. Dann kann man auch von ihnen mit gerechter Strenge verlangen, dass sie dem meisterlichen Vorbild nacheifern. Immer und immer sage man dem Lehrling: „Steh' hin und sieh', was Gang und Brauch, und gib dir Müh' und du kannst's auch!"

Ein Todesfall durch eine elektrische Backofenlampe.

Vor einiger Zeit fiel ein Bäckergeselle beim Berühren der eisernen Tür des Backofens tot um. Wie nachträglich festgestellt wurde, erhielt der Betreffende, als er die Backofentür öffnen wollte, einen elektrischen Schlag, der wahrscheinlich eine Herzlähmung verursachte. Der Backofen war mit einer elektrischen Backofenlampe versehen. Diese wurde durch einen Schalter betätigt, der durch ein Gestänge derart mit der Tür des Backofens in Verbindung steht, dass beim Oeffnen der Tür die Lampe ein- und beim Schliessen ausgeschaltet wird. In dieser elektrischen Leitung oder im Schalter war ein Defekt aufgetreten, so dass sowohl das Gussgehäuse des Schalters, als auch infolge Uebertragung durch die Schalterstange die Tür des Backofens unter Spannung stand.

Infolge der starken Beanspruchung dieser Schalter und der zerstörenden Einwirkung der hohen Backofentemperatur leiden im Laufe der Zeit Schalter und Leitungen Schaden, und es kommt nicht selten vor, dass man beim Anfassen der Tür des Backofens oder des Schalters „elektrisiert" wird.

Dieser bedauerliche Unglücksfall veranlasst darauf hinzuweisen, dass es Mittel und Wege gibt, die Gefahren, die mit der Verwendung hoher Spannungen (110 oder 220 Volt) in elektrischen Backofenlampen verbunden sind, vollkommen auszuschalten. Deshalb benutzt man heute für die Backofenlampe sogenannte Kleinspannung von nur 24 Volt, welche sogar bei direkter Berührung spannungführender Teile ungefährlich ist. Diese Kleinspannung wird in einfacher Weise dadurch erzeugt, dass in die zur Backofenlampe führende Leitung ein Schutzwandler eingebaut wird. Es ist dies ein kleiner Transformator, der die hohe Spannung in niedere Spannung von 24 Volt umwandelt. Hierbei bedarf der Schutzwandler, da er keine beweglichen Teile besitzt, keinerlei Wartung oder Bedienung. Ja, er lässt sich sogar ohne weiteres in jede vorhandene Lichtsteckdose einstecken, so dass keinerlei Montagekosten entstehen.

Wegen seines geringen Anschaffungspreises und der überaus grossen Vorteile sollte jede elektrische Backofenlampe nur noch mit Kleinspannung von 24 Volt betrieben werden, damit Unglücksfälle wie der obige ausgeschlossen sind.

Die Gewinnung der Hefe.

Ein Aufsatz zur Gesellenprüfung.

Am 8. Juli 1926 besuchten wir, weil es für die Bäckerklassen in Frage kommt, die Hefefabrik von B. Heutzutage wird die Hefe nicht aus Getreide gewonnen, sondern aus Melasse. Melasse ist eine dickflüssige, sirupähnliche Flüssigkeit, welche bei der Rübenverwertung zur Zuckerfabrikation übrig bleibt. Diese Masse wird mittels Monopolwagen durch die Eisenbahn nach B. gebracht. Hier wird sie in Melassebehältern aufgespeichert. Bei der Herstellung der Hefe wird die Melasse durch Pumpwerk in den Melassekocher geleitet. Hier wird die Melasse mit Wasser bis zu einem bestimmten Wärmegrad gekocht. Während des Kochens geht ein chemischer Vorgang vor sich. Er besteht in der Verwandlung der Stärke zu Zucker (Diastase). Aus dem Melassekocher gelangt die Flüssigkeit in den Säuerungsbottich, in diesen gibt man Schwefelsäure, die die Säuerung hervorruft. Nach dem Säuerungsbottich folgt der Klärbottich, in welchem man Superphosphat und Ammoniumphosphat hinzufügt. Superphosphat hat die Aufgabe, das Wachstum der Hefezellen zu fördern, und Ammoniumphosphat hindert das zu rasche Wachstum. Vom Klärbottich aus fliesst der Brei durch einen Kiesel-Filter, wodurch er von sämtlichem Schmutz befreit wird. Den gereinigten Brei nennt man auch blanke Würze, welche in den Gärbottich kommt. Durch Zugabe eines gewissen Quantums Anstellhefe und der nötigen Luft- und Wasserzuführung kann nun der Brei seinen Gärungsvorgang beginnen. Hier erfolgt eine Massenvermehrung der Mutterzellen zu Tochterzellen. Nach 12 Stunden ist die Nährsubstanz aufgebraucht, und die Gärung ist beendet. Nun kommt der fertige Brei in die Separatoren. Hier scheidet sich die Flüssigkeit in die alkoholhaltige Würze und den gewürzfreien Hefebrei. Die alkoholhaltige Würze wird in die Brennerei zur Gewinnung des Rohspiritus abgeleitet, und der gewürzfreie Hefebrei wandert in die Knetmaschine, und von dort in die Hefepressen. Nach dem Pressen kann der Hefebrei endlich maschinell verpfundet werden. Die fertige Hefe wird nun in den Handel zur Herstellung von Backwaren gebracht.

Konserviertes Holz bemalen oder streichen.

Das Konservieren von Holz ist bei Nutzhölzern der denkbar verschiedensten Art erforderlich. Eisenbahnschwellen sowohl als auch bessere Möbelhölzer sucht man durch Imprägnierungen widerstandsfähiger zu machen. Imprägnierte Hölzer lassen sich schwer mit einem Anstrich versehen oder bemalen, die Farbe wird schlecht angenommen, sitzt nicht fest, das Imprägnierungsmittel verträgt sich nicht mit der Farbe.

Im „Forest Laboratory" zu Madison in Wisconsin wurden Versuche angestellt, um zu ermitteln, welche Anstriche auf konservierten Hölzern haften. Die verschiedenen Hölzer waren mit Kreosot, einem Gemisch von Kreosot und Montanwachs, Gasol, Terpentinöl, Borax, Zinkchlorid, Natriumfluorid, Quecksilberchlorid und Triolith imprägniert. Die Holzplatten wurden mit den verschiedensten Anstrichen versehen und der Aussenwitterung sowohl als auch der veränderlichen Innenluft ausgesetzt. Das Ergebnis der Beobachtung war folgendes: Mit Kreosot imprägniertes Holz nahm Bleiweissfarbe schlecht an, der Farbton wurde schnell dunkel, das Auftrocknen erfolgte langsam. Bitumhaltiges Holz verhielt sich besser, doch wurde der weisse Anstrich gelb, Gemische aus Kreosot und Montanwachs, sowohl Gasol bewirkten Geldwerden der Bleiweissanstriche, die anderen Imprägnierungsmittel verfärbten den weissen Anstrich nicht. Chromgrünanstriche vertrugen sich gut mit Kreosot, trockneten aber langsam. Lackanstriche konnten auf mit obigen Mitteln imprägnierten Hölzern ohne sichtbare Schädigungen angebracht werden.

Aus diesen Versuchen kann gefolgert werden, dass Holz mit ölhaltigen Imprägnierungspräparaten schwieriger gestrichen werden kann, als solche, die mit wasserlöslichen Mitteln behandelt wurden. Diese setzen jedoch den Witterungseinflüssen weniger Widerstand entgegen, als die mit ölhaltigen Mitteln imprägnierten und gestrichenen Hölzer.

Regenerieren von verbranntem Stahl.

Sogenannter verbrannter oder überhitzter Stahl lässt sich wieder derart brauchbar machen, dass er von neuem gehärtet werden kann. Zunächst taucht man den Stahl in sehr heissem Zustande in Wasser von 90° C. Darauf wird er wieder von neuem erhitzt und in eine Mischung, die aus 10 Teilen Harz, 5 Teilen Fischtran und 2 Teilen Talg besteht, getaucht, in welcher Mischung er 15 bis 20 Minuten verbleibt. Sobald er aus der Fettmischung gezogen wird, bestreut man ihn mit rotem Blutlaugensalz und härtet von neuem.

Das Reinigen von Aluminium.

Stark verschmutzes Aluminium reinigt man wie folgt:

Man legt die Teile bis zur Gasentwicklung (Aufsteigen von Blasen) in eine lauwarme 10prozentige Aetznatronlauge, danach spült man sie unter kräftiger Bewegung in einer schwachen Salz- oder Flusssäurelösung (1 : 300). Zum Schluss spült man das nunmehr vollkommen reine Metall unter einer Brause kräftig ab.

Nach einer anderen Vorschrift wendet man eine heisse, gleichfalls 10prozentige Natronlauge an, die man mit Kochsalz gesättigt hat. Die Anwendung dieser heissen Lauge darf 20 Sekunden nicht übersteigen. Auch hier entsteht wieder eine lebhafte Gasentwicklung, die man durch Abwaschen und kräftiges Spülen in fliessendem Wasser beenden muss. Zum Schluss trocknet man die Aluminiumstücke in trocknen, vollkommen harzfreien Sägespänen.

Endlich gibt es auch im Handel ein neues Reinigungs- und Entfettungsmittel, das ausserordentlich wohlfeil ist. Es wird unter dem Namen „Brukanol" vertrieben.

Der Ehrenrock des alten Meisters.

Durch die Thüringer Zeitungen macht folgende hübsche kleine Geschichte die Runde: In einem Landstädtchen Thüringens feierte neulich Bäckermeister K. seine goldene Hochzeit. Alle Honoratioren des Städtchens hatten sich versammelt, und man war guter Dinge. Bei der Tafel fragte der biedere Meister seine Gäste, ob ihnen nichts an seinem Festkleide auffiel. Sie verneinten das, doch schien es einigen, als ob es etwas vom alten Schnitt wäre, und sie vermissten an dem Gastgeber auch den gewöhnlichen Gehrockanzug, den er sonst bei festlichen Gelegenheiten trug. Darauf erhob sich der Jubilar und sagte: „Liebe Freunde, der Rock, den ich heute trage, hat mich schon auf meiner Wanderschaft bekleidet, ich liess ihn färben und trug ihn bei meiner grünen und silbernen Hochzeit, und deshalb zog ich ihn auch heute zu meiner goldenen an; in ihm denke ich auch einst meine letzte Reise anzutreten." Hiermit setzte er sich und sah seiner Frau ernst ins Auge. Alle Anwesenden waren nachdenklich geworden. — Wie kommt schon durch einen äusserlichen, unscheinbaren Umstand in das Leben dieses Mannes eine Stetigkeit und Zielsicherheit, um die ihn besonders unsere Jugendlichen beneiden müssten. Ihnen wird heute zu wenig Gelegenheit gegeben, um Willen und Wissen in der Fremde zu bilden; die alten Handwerksmeister aber wissen, was sie ihren Lehr- und Wanderjahren schulden, sie wurden ihnen richtunggebend für das ganze Leben.



Konkurse.



A. Anmeldetermin. E. Eroffnungstag. G. Glaubigerversammlung. K. Konkursverwalter.

Bromberg. Firma Klemenz Wardecki. Schlusstermin am 25. April im Bromberger Kreisgericht.

Bromberg. Firma „Sukno", Inh. Arnold Schusterman. Termin am 12. April zur Einstellung des Verfahrens wegen Massenmangel.

Graudenz. Firma Becker. Neuer Prüfungstermin für nachträglich gemeldete Forderungen am 28. April 1927 im Graudenzer Kreisgericht.

Graudenz. Władysław Migodzinski. Das Verfahren wird wegen Massenmangel eingestellt.

Posen. Stanisław Jezewski, Stary Rynek 60. E. 25. 3. 27. K. Czesław Lausch, ul. Pocztowa. A. 30. 4. 27. G. 13. 4. im Posener Kreisgericht.



Stellenmarkt.



Gesuchte Stellen.

Bankbeamter.
Kaufmann (Mühlenbranche).
Kaufmann (Holzbranche).
Kaufmann (Drogist).
Lagerhalter.
Wiegemeister.
Handlungsgehilfe (Eisenwaren).
Handlungsgehilfe (Kolonialwaren).
Buchhalter.
Inspektor.
Bürogehilfe.
Expedient.
Destillateur.
Reisender.
Kunstgartner.
Konditor.
Fleischbeschauer.
Sattler.
Maschinenschlosser.
Schlosser oder Schweißer.
Werkmeister.
Mechaniker.
Schmiedegeselle.
Betriebsschlosser.
Fleischergeselle.
Tischler.
Hilfsbote.
Lehrling (Manufaktur).
Lehrling (Elektrotechnik).
Lehrling (Molkerei).
Lehrling (Getreidebranche).
Lehrling (Schuhmacher).
Lehrling (Fleischerei).
Lehrling (Photographie).
Buchhalterin.
Stenotypistin.
Kassiererin.
Kontoristin.
Buchhandlerin.
Putzmacherin.
Verkauferin.
Lehrmadchen.
Buroanfangerin.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Erna Bernau, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.








DG